

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1979

Nummer 88

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied- Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	4. 10. 1979	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	1938
2021	4. 10. 1979	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	1948

2020

I.

Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1979
- III A 1 - 10.10 - 6760/79 -

Auf Grund des § 119 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

Zu § 1

- 1 Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für alle Gemeinden. Sie enthält besondere Vorschriften für kreisfreie Städte (§ 13, § 13a, § 13b, § 13c, § 27 Abs. 2, § 47 Abs. 4, § 49 Abs. 1, § 51 Abs. 2), Große und Mittlere kreisangehörige Städte (§ 3a, § 10 Abs. 2, § 100) und alle kreisangehörigen Gemeinden im § 13 d.

Zu § 3a

- 1 Mit den Bezeichnungen „Große kreisangehörige Stadt“ und „Mittlere kreisangehörige Stadt“ kennzeichnet § 3a die Städte, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl einen größeren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich haben als die übrigen kreisangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als 25 000. Die Bezeichnungen sind rechtstechnische Hilfsmittel für die in Landesgesetzen und Rechtsverordnungen des Landes enthaltenen Zuständigkeitsregelungen.

- 2 Die Bestimmung zur Großen oder Mittleren kreisangehörigen Stadt durch Rechtsverordnung der Landesregierung (erstmalig zum 1. Januar 1981) hat konstitutive Wirkung.

Die im Fünfjahresrhythmus von der Landesregierung zu erlassenden Rechtsverordnungen sind nach Absatz 5 mindestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden zu verkünden. Der zur Feststellung der erforderlichen Einwohnerzahl vorgesehene Prüfungszeitraum (Absatz 3) umfaßt daher die unmittelbar vor der letztmöglichen Feststellung liegenden ein oder zwei Jahre.

Zu § 3b

Zuständige Behörden können nicht nur die Aufsichtsbehörden, sondern auch andere Stellen, z. B. militärische Dienststellen, sein.

Zu § 4

- 1 Jede Hauptsatzung muß Bestimmungen enthalten über:

die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (§ 4 Abs. 5 und § 37 Abs. 3 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung),

nähere Einzelheiten über die Unterrichtung der Einwohner (§ 6b Abs. 2),

nähere Einzelheiten über den Bürgerantrag (§ 6c Abs. 2),

nähere Einzelheiten über die Bezirksverfassung in kreisfreien Städten (§§ 13 bis 13c),

die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse, mit dem Gemeindedirektor und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde (§ 28 Abs. 1 Buchstabe s),

den Ersatz des Verdienstausfalls (Höchstbetrag, Regelstundensatz, Stundensatz für Hausfrauen) für Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen (§ 30 Abs. 4) sowie Mitglieder der Bezirksvertretungen (§ 13a Abs. 4 Satz 1),

die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen (§ 30 Abs. 5), für den Ratsvorsitzenden (§ 45 Abs. 1 Satz 1) und für Mitglieder der Bezirksvertretungen (§ 13a Abs. 4 Satz 2) sowie die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist (§ 30 Abs. 5).

- 2 Angelegenheiten, die nur in der Hauptsatzung verbindlich geregelt werden können, sind:

die Einteilung des Gebiets kreisangehöriger Gemeinden in Bezirke (Ortschaften), die Bildung und die Zusammensetzung von Bezirksausschüssen, die Bestellung von Ortsvorstehern und die Einrichtung von Bezirksverwaltungsstellen sowie die hiermit zusammenhängenden näheren Vorschriften (§ 13d Abs. 8), insbesondere die Festsetzung der Aufwandsentschädigung und der Ersatz des Verdienstausfalls für Ortsvorsteher (§ 13d Abs. 7 Satz 5 und 7),

die Festsetzung eines täglichen oder monatlichen Höchstbetrages für den Ersatz des Verdienstausfalls (§ 30 Abs. 4),

die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Stellvertreter des Bürgermeisters und für Fraktionsvorsitzende (§ 45 Abs. 1 Satz 2), sowie für Bezirksvorsteher, Stellvertreter der Bezirksvorsteher und Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen (§ 13a Abs. 4 Sätze 3 und 4),

in Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern die Bestimmung, daß Zeit und Ort der Ratsitzungen sowie die Tagesordnung allgemein durch Aushang bekanntzugeben sind (§ 33 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 37 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung),

Akteneinsichtsrecht für Bezirksvorsteher und Ausschußvorsitzende (§ 40 Abs. 1 Satz 3),

die Zahl der Beigeordneten (§ 49 Abs. 1 Satz 1), abweichende Zuständigkeitsregelungen für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Angestellten und Arbeiter (§ 54 Abs. 1),

abweichende Regelungen für die Unterzeichnung der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern (§ 54 Abs. 3).

- 3.1 Durch § 4 Abs. 6 sollen Satzungen oder ortsrechtliche Bestimmungen der Gemeinden wie z. B. ordnungsbehördliche Verordnungen und Rechtsverordnungen, nicht aber Flächennutzungspläne nur insoweit geschützt werden, als unbekannte Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr die Unwirksamkeit der Satzung oder ortsrechtlichen Bestimmung zur Folge haben sollen.

- 3.11 Unter Berufung auf § 4 Abs. 6 können keine Verfahrens- und Formverstöße als unbeachtlich angesehen werden, die der Gemeinde bekannt sind. Die Hauptverwaltungsbeamten haben ihrer Beanstandungspflicht nachzukommen.

- 3.12 Die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 4 Abs. 6 Satz 1 Buchst. b) setzt die Beachtung aller Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung voraus, deren Nichtbeachtung die Unwirksamkeit der Satzung zur Folge hätte.

- 3.13 Die Rüge kann von jedermann erhoben werden. Die Beantwortung eines Schreibens, durch das eine Rüge erhoben worden ist, ist kein Verwaltungsakt.

- 3.14 An die Voraussetzung, daß die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache zu bezeichnen sind, dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Eine paragraphengenaue Bezeichnung der verletzten Rechtsvorschrift ist nicht erforderlich.

- 3.15 Eine Rüge gegenüber der Gemeinde kann auch dadurch vorgenommen werden, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften in Verfahren erfolgt, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

- 3.16 Die Entscheidung der Gemeinde über die Berechtigung einer Rüge ist für eine spätere gerichtliche Überprüfung ohne Bedeutung. Nach einer Rüge kann sich die Gemeinde insoweit niemandem gegenüber mehr auf die Wirkung des § 4 Abs. 6 berufen.

- 3.2 Der Hinweis auf § 4 Abs. 6 macht den Hinweis auf entsprechende Vorschriften des Bundesbaugesetzes

nicht entbehrlich, wie umgekehrt der Hinweis auf § 4 Abs. 6 auch bei Bebauungsplänen nicht entbehrlich ist.

- 3.3 Wird in der öffentlichen Bekanntmachung der Hinweis nach § 4 Abs. 6 Satz 2 unterlassen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der Satzung oder ortsrechtlichen Bestimmung zur Folge. Das Unterlassen des Hinweises hat nur die Wirkung, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zeitlich unbeschränkt geltend gemacht werden kann. Da nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 6 Satz 2 schon bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen ist, ist es nicht möglich, den Hinweis getrennt nachzuholen.

Zu § 6a

- 1 Zu den Pflichten der Gemeinden nach § 6a Abs. 1 gehören z. B.
- Auskünfte über Zuständigkeiten,
 - Herstellung von Verbindungen zu den zuständigen Behörden,
 - Hilfestellung bei der Ausfüllung von Anträgen und Formularen,
 - Hinweise auf andere Informationsmöglichkeiten,
 - Bereitstellen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Einsichtnahme.
- Daneben wird ausdrücklich auf die Pflichten der Gemeinden als Auskunftsstellen nach § 15 Abs. 1 I. Buch des Sozialgesetzbuches hingewiesen.
- 2 Auch wenn die Gemeinden nach § 6a Abs. 2 nicht ausdrücklich verpflichtet sind, von sich aus andere Behörden um Vordrucke zu bitten, sollten sie sich dennoch darum bemühen, häufig benötigte Vordrucke zu besorgen.
- 3.1 Anträge im Sinne des § 6a Abs. 3 sind alle Rechtshandlungen, die der Einleitung, Fortführung oder Beeinflussung von Verwaltungsverfahren dienen.
- 3.2 Die Pflicht, Anträge spätestens innerhalb einer Woche an die zuständige Behörde weiterzuleiten, besteht auch in den Fällen, in denen die Gemeinde von der zuständigen Behörde zu beteiligen ist. Die Gemeinden haben die Anträge unmittelbar auch außerhalb des Dienstweges der zuständigen Behörde zuzuleiten.

Zu § 6b

- 1 Der Rat sollte in der Hauptsatzung in aller Regel nicht nur die Art der Unterrichtung regeln (§ 6b Abs. 2), sondern dort auch festlegen, was er unter allgemein bedeutsamen Angelegenheiten und wichtigen Planungen und Vorhaben (§ 6 Abs. 1) versteht.
- 2 Als Formen der Unterrichtung kommen neben Einwohnerversammlungen z. B. öffentliche Anhörungen, Flugblattaktionen, Bürgerbriefe in Betracht. Die Hauptsatzung regelt das Verfahren bei Einwohnerversammlungen.
- 3 Unabhängig von den Regelungen nach § 6b ist der wesentliche Inhalt von Beschlüssen nach § 37 Abs. 2 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das Recht und die Pflicht des Gemeindedirektors, im Rahmen seiner Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleibt unberührt.

Zu § 6c

Nach § 6c Abs. 1 hat jeder einen Anspruch darauf, daß der Rat sich mit einer Eingabe, die an ihn gerichtet ist, befaßt. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Rat für Angelegenheiten zuständig wird, die anderen Gemeindeorganen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eigener Zuständigkeitsregelungen der Gemeinde übertragen sind.

Der Rat sollte auf die Einrichtung eines Beschwerdeausschusses nur dann verzichten, wenn feststeht, daß er seine gesetzliche Verpflichtung nach § 6c Abs. 1 nicht nur formell, sondern tatsächlich im Sinne einer eigenen Befassung erfüllen kann.

Zu § 10

- 1 Absatz 1 bezieht sich nur auf die Namen der Gemeinden (Eigennamen). Über die Benennung von Gemeindetei-

len (Stadtteile, Bezirke, Ortschaften, Bauerschaften, Wohnplätze) entscheiden die Gemeinden in eigener Verantwortung.

- 2 Einer Entscheidung des Innenministers nach § 10 Abs. 1 Satz 2 bedarf es
- a) bei jeder Änderung der Eigennamen von Gemeinden,
 - b) bei jeder Änderung der Schreibweise dieser Gemeindennamen,
 - c) bei der Festsetzung unterscheidender Zusätze.
- 3 Bei Anträgen oder Vorschlägen zur Änderung eines Gemeindennamens ist dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik und der zuständigen Oberpostdirektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gleiche gilt zugunsten der zuständigen Bundesbahndirektion, soweit es sich um Gemeinden handelt, in deren Gebiet Bundesbahnstationen liegen. Diese Stellungnahme hat der Regierungspräsident einzuholen.
- Doppelnamen sind wegen ihrer Schwerfälligkeit (z. B. bei der Datenverarbeitung) und Unklarheit im Hinblick auf die Kennzeichnung von Ortsteilen sowie aus postalischen Gründen zu vermeiden.
- 4 Die Bezeichnung „Stadt“ kann Gemeinden verliehen werden, die nach Struktur, Siedlungsform, Gebietsumfang, Einwohnerzahl und anderen, die soziale und kulturelle Eigenart der örtlichen Gemeinschaft bestimmenden Merkmalen städtisches Gepräge haben. Da in Zukunft alle nach § 3a Abs. 2 oder 3 bezeichneten Gemeinden kraft Gesetzes die Bezeichnung „Stadt“ führen, ist die Verleihung der Bezeichnung durch die Landesregierung (§ 10 Abs. 2 Satz 1) auf besonders begründete Ausnahmen begrenzt.

Zu § 11

- 1 Jede Gemeinde ist zur Führung eines Dienstsiegels verpflichtet. Soweit Gemeinden das Recht zur Wappenführung besitzen, führen sie ihr Wappen im Dienstsiegel. Gemeinden, die kein eigenes Wappen führen, verwenden nach § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937/SGV. NW. 113) als Dienstsiegel das kleine Landessiegel in abgewandelter Form.
- 2 Abgesehen von den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen sollen die Gemeinden das Dienstsiegel insbesondere in den Fällen der §§ 54 und 56 verwenden.

Zu § 13a

- 1 Es wird empfohlen, die zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für den Stellvertreter des Bezirksvorstehers und die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen entsprechend den Richtlinien zu § 45 (Nr. 2 der VV zu § 45) zu staffeln.
- 2 Die Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern zu einzelnen Punkten der Tagesordnung (Absatz 5 letzter Satz) darf nicht zu einer Mitberatung führen.
- 3 Wegen der Fragestunden in Bezirksvertretungen wird auf Nr. 2 der VV zu § 33 hingewiesen.

Zu § 13b

- 1 Alle Befugnisse der Bezirksvertretungen beziehen sich ausschließlich auf Angelegenheiten des Stadtbezirks. Sie werden begrenzt durch die dem Rat nach § 28 Abs. 1 ausschließlich vorbehaltenen Angelegenheiten und die Belange der gesamten Stadt sowie durch die Richtlinienkompetenz nach Absatz 1 und die Abgrenzungskompetenzen nach Absatz 2. Die Bezirksvertretungen können schließlich in einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung nur tätig werden, wenn der Rat den Bezirksvertretungen nach § 28 Abs. 3 einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall vorbehalten hat. Sofern Abgrenzungen der Zuständigkeiten zwischen Rat, Ausschüssen, dem Oberstadtdirektor und den Bezirksvertretungen durch Wertgrenzen vorgenommen werden, dürfen diese nicht so festgesetzt werden, daß die Bezirksvertretungen nur noch in Ausnahmefällen zuständig sind.

- 2 Örtliche, auf den Stadtbezirk bezogene Bedeutung haben Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen auch dann, wenn die Interessen benachbarter Stadtbezirke nur unwesentlich berührt werden.

Unterhaltung im Sinne des § 13b Abs. 1 Buchst. a ist nicht nur bauliche Unterhaltung, „Ausstattung“ umfaßt auch die Erstausrüstung.

Die Repräsentation des Stadtbezirks (§ 13b Abs. 1 Buchst. f) steht der Bezirksvertretung im Rahmen ihrer Aufgaben in gleichem Maße zu, wie dem Rat für die gesamte Stadt.

- 3 Die Bezirksvertretungen haben keinen Anspruch auf Haushaltsmittel in bestimmter Höhe. Allerdings ist der Rat durch Absatz 3 Satz 2 gehalten, den Bezirksvertretungen im Rahmen des Haushaltsplans Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, damit sie von ihren Entscheidungsbefugnissen auch tatsächlich Gebrauch machen können. Das Recht, die Haushaltssatzung zu erlassen und die damit verbundenen Festsetzungen des Haushaltsplans zu bestimmen, liegt uneingeschränkt beim Rat, darf aber nicht so wahrgenommen werden, daß die gesetzlichen Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen in der Wirklichkeit nicht ausgeübt werden können. Aus dem Haushaltsplan soll sich ergeben, welche Mittel den einzelnen Bezirksvertretungen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zur Verfügung stehen.

Zu § 13d

- 1 Grundsätzlich soll ein Gemeindebezirk in seinen Grenzen mit einem oder mehreren Wahlbezirken übereinstimmen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 KWahlG). Wenn Gemeindebezirke (Ortschaften) gelegentlich eine so geringe Einwohnerzahl aufweisen, daß wegen der vorrangigen Toleranzgrenze nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG eine Übereinstimmung mit den Grenzen eines Wahlbezirks nicht zu erreichen ist, kann ausnahmsweise von der Forderung des § 4 Abs. 2 Satz 2 KWahlG abgewichen werden. Um sicherzustellen, daß das im Gemeindebezirk bei der Wahl des Rates erzielte Stimmenverhältnis genau ermittelt werden kann (§ 13d Abs. 4 Satz 2), ist für diesen Gemeindebezirk unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 Satz 4 KWahlG ein Stimmbezirk zu bilden.

- 2 Da nach Absatz 4 Satz 2 das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde gelegt werden muß, kann es sich bei der Bestellung der Ausschußmitglieder durch den Rat nicht um eine Wahl im Sinne des § 35 Abs. 3 handeln. Regelmäßig werden die im Rat vertretenen Parteien oder Wählergruppen Personen als Bezirksausschußmitglieder namhaft machen, sobald der Rat die Zahl der Ausschußsitze und den Anteil an sachkundigen Bürgern in der Hauptsatzung festgelegt und der Gemeindedirektor den auf die einzelnen Parteien oder Wählergruppen entfallenden Anteil errechnet hat. Der Rat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Sitzzahl und den Anteil an sachkundigen Bürgern.

Bei der Bestellung der Ausschußmitglieder ist allerdings zu berücksichtigen, daß jedem Bezirksausschuß mindestens zwei Ratsmitglieder angehören müssen, weil wegen der vorgeschriebenen Anwendung des § 42 Abs. 5 nur Ratsmitglieder zum Ausschußvorsitzenden und zu dessen Vertreter bestimmt werden können.

- 3 Anders als den Bezirksvertretungen (§ 13b) sind den Bezirksausschüssen keine gesetzlich aufgezählten Zuständigkeiten zugewiesen. Wie den Bezirksvertretungen steht jedoch auch ihnen im Rahmen des § 13b Abs. 4 ein gesetzliches Anhörungs- und Initiativrecht zu (§ 13d Abs. 3 letzter Satz).
- 4 Die Wahl der Ortsvorsteher gehört zu den ausschließlich dem Rat vorbehaltenen Aufgaben, die nicht auf einen Ausschuß oder den Gemeindedirektor übertragen werden können.

Zu § 15

- 1 Gebietsänderungen sind staatliche Organisationsakte; sie unterliegen nicht der Verfügungsgewalt der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände. In einem Gebietsänderungsvertrag können demnach Vereinbarungen wirksam nur über solche Angelegenheiten getroffen

werden, die aus Anlaß einer Gebietsänderung und zur Abwicklung ihrer Folgen geregelt werden müssen (§ 15 Abs. 1 Satz 1).

- 2 Ist die Aufsichtsbehörde zugleich die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 zuständige Behörde, so sind die aus Anlaß der Gebietsänderung zu bestimmenden Einzelheiten in der Entscheidung zu regeln, mit der die Gebietsänderung ausgesprochen wird.
- 3 Bei der Bestimmung der Einzelheiten stehen der Aufsichtsbehörde grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung wie den Beteiligten eines Gebietsänderungsvertrages. Regelmäßig wird sich die Aufsichtsbehörde jedoch auf solche Bestimmungen zu beschränken haben, die aus Anlaß einer Gebietsänderung unbedingt geregelt werden müssen.

Zu § 16

- 1 Nach Abschluß der Verhandlungen über die Gebietsänderungsverträge oder über die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde über die Einzelheiten der Gebietsänderung (§ 15) hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 1 dem Innenminister auf dem Dienstweg, in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 dem Regierungspräsidenten zu berichten. In dem Bericht ist zum Ausdruck zu bringen, ob aus der Sicht der Landesplanung Bedenken gegen die beabsichtigte Gebietsänderung bestehen.

Der Bericht muß im einzelnen Aufschluß geben über

- a) den Umfang der Gebietsänderung nach der Fläche; gegebenenfalls sind Flurstücke einzeln zu benennen und zu teilende Flurstücke vorher neu zu vermessen;
- b) die Zahl der von der Gebietsänderung betroffenen Einwohner;
- c) die haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Dem Bericht sind beizufügen:

- a) die Niederschriften über die Beschlüsse der beteiligten Vertretungen, aus denen das Abstimmungsergebnis hervorgehen muß;
- b) die genehmigten Gebietsänderungsverträge oder die von der Aufsichtsbehörde bestimmten Einzelheiten der Gebietsänderung (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a KrO ist zu beachten);
- c) die Stellungnahme der beteiligten Gemeindeverbände;
- d) eine Karte im Maßstab 1:50 000, erforderlichenfalls auch eine Karte 1:5 000 und Flurkarten, aus denen die vorgesehenen Gebietsänderungen und die bisherigen Gemeindegrenzen zu ersehen sind;
- e) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen eine Stellungnahme des Geschäftsführers der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten;
- f) die Stellungnahme der zuständigen Landgerichtspräsidenten, für die Amtsgerichtsbezirke Dortmund, Düsseldorf, Essen und Köln der zuständigen Amtsgerichtspräsidenten, wegen möglicher Auswirkungen auf die Gerichtsbezirke;
- g) bei vorgesehenen Namensänderungen oder der Benennung neuer Gemeinden die Stellungnahme der nach Nummer 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 10 benannten Stellen.

- 2 In der Entscheidung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 sind die umzugliedernden Gebietsteile mit ihrer Bezeichnung im Liegenschaftskataster - Gemarkung, Flur, Flurstück - aufzuführen. Außerdem soll die Flächengröße und die Zahl der betroffenen Einwohner aus der Entscheidung hervorgehen.

- 3 Die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 zuständige Stelle unterrichtet den Justizminister, den Chef der Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde - und das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW von einer Gebietsänderung durch Übersendung eines Überdrucks der Entscheidung, sobald diese unanfechtbar geworden ist. Ist der Regierungspräsident zuständig, unterrichtet er außerdem den Innenminister. Dem Bericht an den Innenminister und an den Chef der Staatskanzlei ist eine Karte im Maßstab 1:50 000, erforderlichenfalls auch

1:5000 beizufügen, aus der die Grenzänderung zu ersehen ist.

Der Regierungspräsident hat dem Innenminister vor Ausspruch einer Gebietsänderung zu berichten, wenn das Gebiet der aufnehmenden Gemeinde den Bezirken mehrerer Amtsgerichte zugeordnet ist.

- 4 § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt durch die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Gebietsänderungen unberührt.

Zu § 20

Bürger, die nach § 20 Abs. 2 ein Ehrenamt übernehmen und hoheitsrechtliche Befugnisse ausüben, sind in der Regel in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zu berufen.

Der Ehrenbeamte kann aus seinem Amt nicht durch einseitige Erklärung ausscheiden; er muß nach den beamtenrechtlichen Vorschriften verabschiedet werden (§ 183 Abs. 1 LBG).

Zu § 22

- 1 Ihrer Natur nach geheim sind Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem Wohl der Gemeinde oder dem berechtigten Interesse einzelner Personen zuwiderlaufen würde. Hierzu zählen in der Regel z. B. Personalangelegenheiten, außerdem die Erörterung von Planungsabsichten, die sich auf Grundstückswerte auswirken, die Vergabe von Aufträgen, der Ankauf von Grundstücken.

Besonders vorgeschrieben ist die Geheimhaltung insbesondere im Hinblick auf das Datengeheimnis (§ 5 DSGVO), das Abgabengeheimnis (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c KAG) und in allen Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 3b bedürfen.

Die Geheimhaltung einer Angelegenheit gilt bereits dann als vom Rat beschlossen, wenn dieser sie in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt hat.

- 2 Soweit Angelegenheiten nach § 22 Abs. 1 der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, können sie nicht in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Das gilt sowohl für den Rat (§ 33 Abs. 2) als auch für die Bezirksvertretungen und Ausschüsse (§ 13a Abs. 5 Satz 2 bzw. § 42 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 33 Abs. 2).
- 3 Da § 22 dem § 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nachgebildet ist, kann die Genehmigung, nach § 22 Abs. 3 als Zeuge auszusagen, auch versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl der Gemeinde Nachteile bereiten würde.

Zu § 23

- 1 § 23 begründet keine generellen Mitwirkungsverbote für bestimmte Personengruppen, sondern verlangt stets die Prüfung, ob im Einzelfall ein Ausschlussgrund für eine bestimmte Person besteht. Bei der Beurteilung kann es zweckmäßig sein, die Auskünfte nach § 30 Abs. 2 Sätze 2-4 heranzuziehen.
- 2 Die entgeltliche Beschäftigung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 1 allein begründet noch keine Vermutung für Befangenheit. Bei der Prüfung der tatsächlichen Umstände ist vor allem zu berücksichtigen, ob und welcher Einfluß auf Grund der beruflichen Stellung des ehrenamtlich Tätigen auf denjenigen genommen werden kann, dem die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. So liegt z. B. bei öffentlichen Bediensteten eine Befangenheit nur dann vor, wenn sie mit einer Angelegenheit dienstlich befaßt sind und sie inhaltlich zur Entscheidung der Behörde beitragen können; untergeordnete Tätigkeiten, wie Schreibarbeiten, können unberücksichtigt bleiben.
- 3 Vertreter der Gemeinde im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 sind insbesondere Personen, die der Rat nach § 55 Abs. 2 bestellt hat. Personen, die auf Vorschlag der Gemeinde oder gemeinsam von mehreren Gemeinden (GV), z. B. von der Hauptversammlung einer Gesellschaft, in den Aufsichtsrat oder ein ähnliches Gremium gewählt werden, sind ebenfalls nicht befangen.

- 4 Für Rats- und Ausschußmitglieder ist die Anzeigepflicht in § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 besonders geregelt.

Zu § 24

Die Verweisung des § 30 Abs. 2 auf die entsprechende Anwendung des § 24 bezieht sich nur auf dessen Absatz 1. Deshalb gilt das Vertretungsverbot für Ratsmitglieder auch dann, wenn der Auftrag nicht mit den Aufgaben des Rates im Zusammenhang steht.

Für Mitglieder einer Bezirksvertretung gilt das Vertretungsverbot nur, wenn der Auftrag mit den Aufgaben der Bezirksvertretung im Zusammenhang steht; entsprechend gilt für sachkundige Bürger als Mitglieder von Ausschüssen (§ 30 Abs. 2 Nr. 6).

Zu § 25

Eine Pauschalentschädigung für den nach § 25 Abs. 1 bestehenden Anspruch auf Ersatz der Auslagen ist zulässig, wenn sie sich nach den Auslagen richtet, die den Betroffenen im Durchschnitt tatsächlich belasten. Der ehrenamtliche Charakter der Tätigkeit muß gewahrt bleiben. Die Regelungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327) - SGV. NW. 204 - können als Anhalt dienen.

Zu § 26

Ehrenbezeichnungen dürfen nicht den den Beamten vorbehaltenen Amtsbezeichnungen entsprechen oder zu Verwechslungen mit derartigen Amtsbezeichnungen Anlaß geben.

Zu § 28

- 1 § 28 Abs. 1 enthält keine abschließende Aufzählung der Angelegenheiten, über die ausschließlich der Rat zu entscheiden hat. Das Gesetz weist dem Rat auch noch an anderen Stellen Aufgaben zu, die er nicht auf Ausschüsse oder den Gemeindedirektor übertragen kann (z. B. § 13b Abs. 2 Satz 1 und 3, § 13d Abs. 6 Satz 1, § 30 Abs. 2 Satz 3, § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 4, § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 1 Satz 2, § 66 Abs. 3 Satz 2, § 69 Abs. 1 Satz 3); es handelt sich dabei stets um Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung der Beschlußfassung des Rates bedürfen.

- 2 Was „einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind, richtet sich im allgemeinen nach der Größe, der Finanzkraft und der Bedeutung der Gemeinde. Da eine genaue Abgrenzung stets auf Schwierigkeiten stoßen wird, empfiehlt sich eine Regelung, nach der der Gemeindedirektor nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden hat, welche Angelegenheiten nach § 28 Abs. 3 in seine Zuständigkeit fallen.

Bei einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung können die Wertgrenzen, nach denen sich die Zuständigkeit richtet, für Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüsse unterschiedlich sein.

Zu § 30

- 1.1 Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse dürfen sich durch ihr Mandat in ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Tätigkeit keine Vorteile verschaffen. Sie sollen stets prüfen, ob der Eindruck einer unzulässigen Verquickung der ehrenamtlichen Tätigkeit mit ihren persönlichen Interessen entstehen kann.

- 1.2 Der Umfang der Auskünfte, die die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben müssen (§ 30 Abs. 2 Satz 2), ist vom Rat festzulegen. Die Auskünfte sollen es dem Rat ermöglichen, Interessenkonflikte einzelner zu erkennen und zu beurteilen. Aufstellungen über die Höhe der Einnahmen und den Umfang des Vermögens dürfen nicht verlangt werden.

Da die Auskünfte vertraulich zu behandeln sind (§ 30 Abs. 2 Satz 4), dürfen sie zwar im Einzelfall Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse, nicht aber der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

- 2 Ersatz des Verdienstausfalls kann nicht nur für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, sondern für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben, geltend gemacht werden; hierzu gehören z.B. auch Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen dienen, sowie sonstige vom Rat gebilligte Tätigkeiten für die Gemeinde wie Dienstreisen. Die Verdienstausfallentschädigung muß ihrer Höhe nach so bemessen sein, daß der Charakter des Ehrenamtes gewahrt bleibt.
- 2.1 Als regelmäßige Arbeitszeit gilt diejenige Arbeitszeit, während der von den einzelnen Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse gewöhnlich ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechend tatsächlich Arbeit geleistet wird. Einnahmen aus Nebentätigkeiten oder Einnahmen, die möglicherweise außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätten erzielt werden können, müssen deshalb außer Betracht bleiben.
- 2.2 Ersichtlich keine Nachteile hat ein Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses, das wegen eines festen Einkommens keine Verdiensteinbußen durch die Teilnahme an Sitzungen erleidet. Hierzu zählen grundsätzlich zum Beispiel Beamte, Pensionäre und Rentner, deren Dienst- und Versorgungsbezüge von ihrer Tätigkeit als Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses nicht berührt werden. Ersichtlich keine Nachteile sind dann anzunehmen, wenn der Verdienstausfall außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit entstanden ist.
- 2.3 Der Regelstundensatz soll so bemessen werden, daß individuelle Abrechnungen für die Unselbständigen, Selbständigen und Hausfrauen in deren Interesse und im Sinne einer möglichst großen Verwaltungsvereinfachung vermieden werden.
- 2.4 Bei der Festlegung des für alle geltenden Höchstbetrages soll ein Durchschnittswert zugrunde gelegt werden, der den tatsächlichen durchschnittlichen Einkommensverhältnissen der amtierenden Ratsmitglieder gerecht wird.
- 2.5 Sofern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, einen täglichen Höchstbetrag festzusetzen, sollte das Achtfache des Regelstundensatzes für ganztägige Sitzungen nicht überschritten werden. Monatliche Höchstbeträge sind so festzusetzen, daß der Charakter der ehrenamtlichen Tätigkeit deutlich erkennbar bleibt.
- 2.6 Für die einzelnen Personengruppen gilt darüber hinaus folgendes:
- 2.6.1 Unselbständige, die den Regelstundensatz nicht in Anspruch nehmen, müssen den tatsächlich entstandenen Verdienstausfall im einzelnen nachweisen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Verdienstausfallentschädigung mit dem Arbeitgeber des Mitgliedes des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses abgerechnet wird, sofern der Arbeitgeber berechtigt ist, für den Arbeitsausfall Abzüge vom Lohn oder der Vergütung zu machen und dies auch tatsächlich tut, und wenn das Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses seine Ansprüche an den Arbeitgeber abgetreten hat. Bei dieser Art der Abrechnung können indirekte Lohn- oder Gehaltsbestandteile berücksichtigt werden.
- Überstunden im Sinne der Tarifverträge (z. B. § 17 BAT) sind nur dann Bestandteil der regelmäßigen Arbeitszeit, wenn die Ableistung dieser Überstunden einer ständigen Übung entspricht.
- 2.6.2 Hausfrauen erhalten einen besonderen Stundensatz, um Nachteile bei der Betreuung der Familie möglichst weitgehend und auf möglichst einfache Weise auszugleichen; unter gleichen Voraussetzungen kann der Stundensatz auch Männern gezahlt werden. Ein Stundensatz für Hausfrauen kann jedoch dann nicht gezahlt werden, wenn der wesentliche Beitrag zum Unterhalt der Familie aus einer anderen Erwerbstätigkeit erbracht wird. Einkünfte aus früherer Tätigkeit, z. B. Rente, müssen außer Betracht bleiben. In der Regel ist es angebracht, den Stundensatz für Hausfrauen in derselben Höhe wie den Regelstundensatz festzulegen. Dieser Stundensatz kann dann überschritten werden, wenn die Kosten einer notwendigen Vertretung geltend gemacht werden. Kosten der notwendigen Vertretung sind die Kosten, die entstehen, weil sich die Hausfrau für die Zeit, in der sie an Rats- und Ausschusssitzungen teilnimmt, vertreten lassen muß.
- 2.6.3 Selbständige haben die Höhe des Ausfalls ihres Einkommens glaubhaft darzulegen. Dazu genügt in der Regel eine Versicherung des Antragstellers anhand geeigneter Unterlagen. Hierzu zählt auch die Bezugnahme auf allgemeine Erfahrungswerte z. B. der Kammern oder der Berufsverbände.
- Im Rahmen der Glaubhaftmachung sind gegebenenfalls auch die Kosten für eine Ersatzkraft zu berücksichtigen.
- Die Höhe der im Einzelfall auszahlenden Verdienstausfallpauschale wird nach billigem Ermessen festgesetzt. Es besteht kein unmittelbarer Anspruch auf Auszahlung der Verdienstausfallentschädigung in der glaubhaft gemachten Höhe, vielmehr nur ein Anspruch darauf, daß die Gemeinde das ihr zustehende Ermessen fehlerfrei ausübt. Im Rahmen dieses Ermessens ist zu bestimmen, wie das glaubhaft gemachte Einkommen auf einen Stundensatz umzurechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit wird, von Ausnahmen abgesehen, im allgemeinen spätestens um 19 Uhr enden. Die Verdienstausfallpauschale sollte jährlich überprüft werden. Anlässlich der Überprüfung sollte das Ratsmitglied oder das Mitglied eines Ausschusses jeweils erneut aufgefordert werden, Angaben über die Höhe seines Verdienstausfalls zu machen.
- 3.1 Der Begriff „Fraktionssitzungen“ braucht nicht eng ausgelegt zu werden. Es genügt, daß die Sitzung von der Fraktion anberaumt wurde, zumal der Rat die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, angemessen begrenzen muß. Es bleibt den Fraktionen überlassen, ob sie zu Fraktionssitzungen sachkundige Bürger (Ausschußmitglieder) hinzuziehen.
- 3.2 Aufwandsentschädigungen müssen in DM-Beträgen ausgewiesen werden.
- 3.3 Die nach § 6 Abs. 1 EntschVO zulässige Erstattung von Fahrkosten von der für das Mandat maßgeblichen Wohnung (nicht Beschäftigungsort) zum Sitzungsort und zurück kann pauschaliert werden. Eine solche Pauschalierung ist entweder nach § 6 Abs. 2 EntschVO durch die Bewilligung von Freifahrtscheinen (Freifahrkarten) oder durch eine laufende Pauschvergütung nach Maßgabe des § 17 Landesreisekostengesetz möglich. Wird die Fahrkostenerstattung pauschaliert, ist daneben eine Einzelabrechnung, z. B. nach § 6 Abs. 3 EntschVO, nicht mehr zulässig.
- 4 § 30 Abs. 6 gewährt Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse den gleichen Schutz, den Landtagsabgeordnete nach Artikel 46 der Landesverfassung genießen. Der Begriff „Tätigkeit“ in § 30 Abs. 6 Satz 3 umfaßt nicht nur die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, sondern alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben.
- Ob eine Tätigkeit der Wahrnehmung des Mandats dient, ist vom Rat, der Bezirksvertretung oder dem Ausschuß, nicht aber vom Arbeitgeber zu entscheiden; bei Terminplanungen soll auf die Interessen der Arbeitgeber im Rahmen des Möglichen Rücksicht genommen werden. Das gilt auch für die Gewährung von Urlaub nach § 101 Abs. 4 LBG.
- 5.1 Fraktionen haben die Aufgabe, die Zusammenarbeit des Rates zu erleichtern und eine zügige Bewältigung der Aufgaben des Rates zu ermöglichen. Nur im Rahmen dieser Aufgabenstellung können den Fraktionen Zuschüsse zur Bestreitung ihres persönlichen und sachlichen Aufwandes gewährt werden. Daher dürfen die Zuschüsse an die Fraktionen nicht der Finanzierung der Parteien und Wählergruppen dienen. Eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungsg-

widrig. Die Zuwendungen an Fraktionen dürfen zudem nicht ein Ersatz für Aufwendungen sein, die einzelnen Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse entstehen und deshalb bereits im Rahmen der Aufwandsentschädigung nach § 30 Abs. 5 abgegolten sind. Dies ist bereits bei der Veranschlagung von Zuwendungen an die Fraktionen im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Werden den Fraktionen zur Abdeckung ihrer Geschäftsbedürfnisse Sachleistungen gewährt, werden diese bei den jeweiligen Haushaltsstellen erläutert.

- 5.2 Durch den nach § 30 Abs. 7 letzter Satz zu führenden Verwendungsnachweis soll die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen an die Fraktionen sichergestellt werden. Er ist in „einfacher Form“ zu führen, d. h., daß die wesentlichen Ausgabenarten, z. B. Personalausgaben, Bürokosten, Reisekosten, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung der Fraktionsmitglieder, summarisch darzustellen sind. Für die in diesem Rahmen mögliche überörtliche Prüfung sind geeignete Unterlagen bereitzuhalten.
- 5.3 Die Vorsitzenden der Fraktionen versichern, daß die Haushaltsmittel und die Sachleistungen bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen gem. Ziffer 5.1 verwendet worden sind.

Zu § 31

- 1 Außer den in § 31 Abs. 2 genannten Angelegenheiten ist in der Geschäftsordnung auch zu regeln, was das Gesetz an anderer Stelle ausdrücklich dorthin verweist; § 13a Abs. 5 Satz 2, § 13a Abs. 6 Satz 4, § 30 Abs. 7, § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 33 Abs. 2 Satz 2, § 33 Abs. 3 Satz 1, § 35 Abs. 1 Satz 3, § 36 Abs. 2, § 41 Abs. 3 Satz 2 und § 42 Abs. 1 Satz 3 sind zu beachten.
- 2 Der Rat kann nach § 31 Abs. 2 Satz 2 nur den Inhalt und den Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder regeln, er kann das Fragerecht nicht ausschließen. Inhalt und Umfang des Fragerechts sollen so geregelt werden, daß sowohl den Informationswünschen der Ratsmitglieder Rechnung getragen wird als auch ein geordneter Ablauf der Ratssitzungen gewährleistet bleibt. Diese Bestimmung gilt gemäß § 13a Abs. 5 Satz 2 und § 42 Abs. 2 Satz 1 auch für die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse.

Zu § 32

- 1 Der Bürgermeister, seine beiden Stellvertreter und etwaige weitere Stellvertreter werden mit Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen gewählt. Andere Angelegenheiten darf der Rat erst behandeln, wenn der Bürgermeister und zwei Stellvertreter gewählt sind.
- 2 Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters muß der Rat die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegen. Es ist unzulässig, gleichberechtigte Stellvertreter zu bestellen, da Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt werden.
- 3 Die nach § 32 Abs. 3 vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form kann z. B. in der Weise vollzogen werden, daß die Ratsmitglieder durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden: „Ich verpflichte mich, daß ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“ Mitglieder der Bezirksvertretungen können vom Bezirksvorsteher, sachkundige Bürger, die nach § 42 Abs. 1 und 3 zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt werden, vom Ausschußvorsitzenden eingeführt und verpflichtet werden.

Ebenso wie bei der Wahl des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter ist auch bei der Entscheidung über einen Abberufungsantrag nach § 32 Abs. 4 eine Aussprache nicht statthaft. Der Abberufungsantrag darf in der Sitzung auch nicht begründet werden, weil eine solche Begründung bereits als Beginn einer Aussprache zu werten ist.

Auch wenn das Gesetz das nicht ausdrücklich vorschreibt, sollte mit Rücksicht auf das nach § 32 Abs. 2

festgelegte Verfahren über Abberufungsanträge geheim abgestimmt werden.

Zu § 33

- 1 Die Tagesordnung muß festlegen, welche Angelegenheiten der Rat im einzelnen in seiner nächsten Sitzung behandeln wird. Allgemein gehaltene Angaben (wie z. B. „Bauangelegenheiten“) kennzeichnen für sich allein nicht genügend den Beratungsgegenstand. Andererseits braucht der Tagesordnungspunkt nicht bis in alle Einzelheiten beschrieben zu werden; es genügt ein schlagwortartiger Hinweis.
- 2 Bei Fragestunden für die Einwohner gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 müssen zunächst die Einzelheiten (z. B. Höchstzahl der Fragen je Fragesteller und Sitzung, Zahl der möglichen Zusatzfragen, vorherige Einreichung, Beantwortungsverfahren, Redezeit) in der Geschäftsordnung geregelt werden. Der Rat kann Fragestunden auch ausschließlich für die Bezirksvertretungen zulassen (vgl. § 13a Abs. 5 Satz 2). Fragestunden in Ausschusssitzungen sind unzulässig (vgl. § 42 Abs. 3 Satz 5).
- 3 Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit können in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden werden. Nur die Begründung und Beratung solcher Anträge verweist das Gesetz in die nichtöffentliche Sitzung. Wird bei einem solchen Antrag lediglich auf die Geschäftsordnung hingewiesen, handelt es sich noch nicht um eine Begründung, die den Ausschluß der Öffentlichkeit erforderlich macht.

Zu § 34

Für Ausschüsse ist zusätzlich § 42 Abs. 3 Satz 4 zu beachten.

Zu § 35

- 1 Offen abgestimmt wird, wenn die Stimmabgabe erkennbar, also nicht geheim ist. Auch in einer nichtöffentlichen Sitzung wird in der Regel offen abgestimmt.
- 2 Stimmen, die bei Wahlen für einen nichtvorgeschlagenen Bewerber abgegeben werden, sind gültig, da das Gesetz nicht vorschreibt, daß vor der Wahl bestimmte Bewerber namhaft gemacht werden. Die für den zuvor nicht genannten Bewerber abgegebenen Stimmen sind demnach bei der Berechnung der Mehrheit nach § 35 Abs. 5 mitzurechnen.
- 3 Soweit der Rat sich nicht auf eine Ausschußbesetzung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 einigen kann, sind die Ausschusssitze nach folgender Berechnungsmethode zu ermitteln:

$$\frac{\text{Stimmenzahl für einen Wahlvorschlag}}{\text{Zahl der Ausschusssitze}}$$

$$\frac{\text{Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen}}$$

Beispiel:

Für die Besetzung eines Ausschusses mit 13 Sitzen entfallen bei 51 abgegebenen gültigen Stimmen auf den Vorschlag A 25 Stimmen, den Vorschlag B 19 Stimmen und den Vorschlag C 7 Stimmen. Daraus ergibt sich unter Anwendung obiger Formel:

$$\frac{25 \times 13}{51} = 6,37; \quad \frac{19 \times 13}{51} = 4,84; \quad \frac{7 \times 13}{51} = 1,78.$$

Nach § 35 Abs. 3 Satz 4 werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich ganze Zahlen ergeben; danach entfallen auf

Vorschlag A 6 Sitze,
Vorschlag B 4 Sitze,
Vorschlag C 1 Sitz.

Da durch die bisherige Sitzzuteilung erst 11 der 13 Ausschusssitze besetzt worden sind, entfallen nach § 35 Abs. 3 Satz 5 auf die beiden Vorschläge mit den höchsten Zahlenbruchteilen - also die Vorschläge B und C - jeweils ein weiterer Sitz. Somit wird der Ausschuß wie folgt besetzt:

Vorschlag A 6 Sitze,
Vorschlag B 5 Sitze,
Vorschlag C 2 Sitze.

4 Auch die stellvertretenden Ausschußmitglieder müssen vom Rat gewählt werden. Soweit die Fraktionen wünschen, daß jedes Ratsmitglied, das einem Ausschuß nicht angehört, jedes Ausschußmitglied seiner Fraktion vertreten kann, empfiehlt sich folgendes Verfahren: Alle Ratsmitglieder werden in die Wahlvorschläge aufgenommen, und der Rat einigt sich darauf, daß alle nicht als Mitglied eines Ausschusses gewählten Ratsmitglieder in einer bestimmten Reihenfolge als stellvertretende Ausschußmitglieder tätig werden können. Die von den Fraktionen nach § 42 Abs. 1 Satz 6 zu benennenden Mitglieder mit beratender Stimme werden dagegen vom Rat durch Mehrheitsbeschluß bestellt.

5 Der Rat kann ein Ausschußmitglied selbst dann nicht durch Mehrheitsbeschluß abberufen, wenn dieses Ausschußmitglied durch ein Mitglied derselben Fraktion oder Gruppe ersetzt werden soll. Ein solcher Beschluß würde ebenso wie ein Mehrheitsbeschluß über die Neubesetzung eines frei gewordenen Ausschußsitzes gegen die Grundsätze der Verhältniswahl verstoßen.

Frei gewordene Ausschußsitze kann der Rat also nur neu besetzen, indem er entweder den Ausschuß durch Beschluß auflöst und ihn insgesamt neuwählt oder indem er das fehlende Mitglied einstimmig ersetzt.

Zu § 36

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet der Bürgermeister allein, wie zu verfahren ist. Das gilt z. B. auch, wenn zu entscheiden ist, über welchen von mehreren Anträgen zu demselben Tagesordnungspunkt zuerst abzustimmen ist.

Zu § 37

1 Dem Wunsch von Einwohnern und Bürgern, Niederschriften über öffentliche Sitzungen einzusehen, sollte entsprochen werden, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen.

2 Sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 37 Abs. 3 sind alle durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, die nicht den Erlaß von Ortsrecht zum Gegenstand haben (z. B. nach § 33 Abs. 1, § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 81 Abs. 2 Satz 1). Auf sie finden die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen, also insbesondere die Bekanntmachungsverordnung, sinngemäß Anwendung. Diese Verweisung bedeutet nicht, daß jede (sonstige) öffentliche Bekanntmachung vom Bürgermeister zu unterzeichnen wäre; hierzu kann auch der Gemeindedirektor auf Grund seiner Zuständigkeit für die Durchführung von Beschlüssen des Rates (§ 47 Abs. 1) oder auf Grund von eigenen Entscheidungsbefugnissen (§ 28 Abs. 3, § 47 Abs. 3) berechtigt sein.

Soweit nicht durch sondergesetzliche Bestimmungen ausdrücklich anderes bestimmt ist (z. B. im Kommunalwahlrecht – vgl. § 93 Kommunalwahlordnung – und in § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes), muß jedoch die Form einheitlich für alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde festgelegt werden.

Zu § 39

1 Der Gemeindedirektor ist nach § 39 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 zur Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse verpflichtet. Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 kann er hierzu von der Aufsichtsbehörde angewiesen werden. Außerdem kann er bei einem Verstoß gegen diese Pflicht disziplinarisch zur Verantwortung gezogen und gegebenenfalls schadenersatzpflichtig gemacht werden.

2 Beschlüsse im Sinne des § 39 sind sowohl Mehrheitsbeschlüsse (§ 35 Abs. 1) als auch Wahlen (z. B. § 32 Abs. 2, § 35 Abs. 2 und 3, § 49 Abs. 1 und 2).

3 Entscheidet der Rat nach § 39 Abs. 3 Satz 2 über den Beschluß eines Ausschusses, der nach § 28 Abs. 2 mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet ist, und bestätigt er diesen Beschluß, braucht der Ratsbeschluß nicht erneut beanstandet zu werden; der Gemeindedirektor hat danach sogleich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen (§ 39 Abs. 2 Satz 4). Das gleiche gilt für die Bezirksvertretungen (§ 13 b Abs. 5).

Zu § 40

1 Auskunft und Akteneinsicht nach § 40 darf der Gemeindedirektor dem Bürgermeister grundsätzlich nur bei Angelegenheiten verweigern, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 47 Abs. 3) und die zugleich auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigungen der Geheimhaltung unterliegen (§ 16 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz i. V. m. §§ 3 b und 41 a Gemeindeordnung).

2 Bezirksvorsteher und Ausschußvorsitzende haben für den Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung oder ihres Ausschusses das gleiche Auskunftsrecht wie der Bürgermeister. Akteneinsichtsrechte haben sie nach Maßgabe der Hauptsatzung.

3 Der Rat kann einem von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern allgemein oder in einem näher zu bestimmenden Umfang das Recht einräumen, nach § 40 Abs. 2 Satz 2 vom Gemeindedirektor Akteneinsicht zu verlangen, soweit diese Akten nicht die zivile Verteidigung betreffen und der Geheimhaltung unterliegen.

Die Befugnis, nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Akten einzusehen, kann auch bestehenden Ausschüssen, wie z. B. dem Rechnungsprüfungsausschuß, übertragen werden.

Zu § 41

Außer den in § 41 Abs. 2 und § 41 a genannten Ausschüssen (vgl. § 43) ist der Rat auf Grund von sondergesetzlichen Vorschriften zur Bildung bestimmter Ausschüsse verpflichtet (z. B. Schulausschuß, Jugendwohlfahrtsausschuß).

Unabhängig von den diesen Ausschüssen gesetzlich übertragenen Aufgaben muß der Rat bei eigenen Entscheidungen in den betreffenden Sachgebieten den zuständigen Ausschuß vorher hören.

Zu § 41 a

1 Art und Umfang der Befugnisse des Ausschusses richten sich danach, welche Befugnisse dem Rat oder einem sonst zuständigen Ausschuß in Angelegenheiten der zivilen Verteidigung an sich zuständen.

2 Die Zahl der Ausschußmitglieder ist möglichst klein zu halten.

Zu § 42

1 Zu den Ausschüssen im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 6 gehören auch die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Ausschüsse und diejenigen Ausschüsse, bei denen eine Mitwirkung beratender Mitglieder kraft sondergesetzlicher Vorschrift nicht ausgeschlossen ist (z. B. Jugendwohlfahrtsausschuß, Schulausschuß, Wahlprüfungsausschuß). Beratende Mitglieder können nicht bestellt werden z. B. für den Gutachterausschuß, den Umlegungsausschuß, den Walausschuß, den Polizeibeirat, den Verwaltungsrat der Sparkasse.

Da beratende Mitglieder nach § 42 Abs. 1 Satz 7 vom Rat bestellt werden, findet § 35 Abs. 3 keine Anwendung.

2 Sachkundige Bürger (§ 42 Abs. 1 und 3) können dem Rat angehören, wenn sie nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts wählbar sind und kein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung besteht (Inkompatibilität). Soweit sie Stimmrecht erhalten (§ 42 Abs. 3), sind sie nach § 35 Abs. 3 zusammen mit den Ratsmitgliedern in einem Wahlgang zu wählen.

3 Eine Gruppe im Sinne des § 42 Abs. 4 bilden jeweils die Ratsmitglieder, die einen Wahlvorschlag für die Wahl nach § 35 Abs. 3 gemacht haben; das können also auch mehrere Fraktionen sein, die sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag geeinigt haben. Ein Wechsel in der Gruppenzugehörigkeit nach der Wahl hat keinen Einfluß auf die Mitgliedschaft im Ausschuß.

4 Der stellvertretende Bürgermeister ist nicht kraft Amtes stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses. Nach § 42 Abs. 4 letzter Satz muß der Hauptausschuß aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden wählen.

- 5 Das Verfahren über die Verteilung und Zuteilung der Ausschußvorsitze betrifft die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Ausschüsse, alle freiwilligen Ausschüsse, den Schulausschuß und den Wahlprüfungsausschuß; ausgenommen bleiben der Werksausschuß und der Jugendwohlfahrtsausschuß. Für den Hauptausschuß gilt die Anrechnungsvorschrift in Absatz 5 Satz 5. Außerdem gilt § 42 Abs. 5 nicht für Ausschüsse und Beiräte, für die besondere Regelungen über die Wahl bzw. Bestellung des Vorsitzenden bestehen, z. B. den Gutachterausschuß, den Verwaltungsrat der Sparkassen, den Polizeibeirat und den Landschaftsbeirat.
- 6 Für die Verteilung und Zuteilung der stellvertretenden Ausschußvorsitze sollte der Rat zuvor entscheiden, ob das Höchstzahlenverfahren fortgesetzt oder von vorn begonnen werden soll.

Zu § 43

Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit eines nach § 28 Abs. 2 entscheidungsbefugten Ausschusses, kommt eine Entscheidung des Hauptausschusses nach § 43 Abs. 1 Satz 2 nicht in Betracht. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet auch bei Angelegenheiten entscheidungsbefugter Ausschüsse der Bürgermeister, nicht der Ausschußvorsitzende, mit einem Ratsmitglied nach § 43 Abs. 1 Satz 3; es ist jedoch angebracht, daß der Bürgermeister als mitentscheidendes Ratsmitglied den Vorsitzenden oder ein Mitglied des an sich zuständigen Ausschusses heranzieht. Die Angelegenheit ist sodann nicht dem Rat, sondern dem Ausschuß in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§ 43 Abs. 1 Satz 4 und 5). In Angelegenheiten eines Eigenbetriebs und eines Krankenhauses sind bei Dringlichkeitsentscheidungen die besonderen Vorschriften des § 5 Abs. 6 der EigVO und § 7 Abs. 6 GemKHBVO zu beachten.

Zu § 45

- 1 Der Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden haben wie jedes Ratsmitglied Anspruch auf die nach § 30 Abs. 4 und 5 zulässigen Entschädigungen. Das gilt nicht nur für den Ersatz des Verdienstausfalls, der wegen der größeren Inanspruchnahme im allgemeinen höher liegen wird als bei Ratsmitgliedern, sondern auch für die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Neben diesen Entschädigungen erhalten sie außerdem eine Aufwandsentschädigung nach § 45 Abs. 1.
- 2 Auf Grund des § 45 Abs. 2 ergeben folgende allgemeine Richtlinien über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister, seine Stellvertreter und Fraktionsvorsitzende:
 - 2.1 Als Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister halte ich höchstens den dreifachen Betrag der Aufwandsentschädigung für angemessen, der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung höchstens zulässig ist.
 - 2.2 Als Aufwandsentschädigung für den ersten und zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters halte ich höchstens den zweifachen Betrag der Aufwandsentschädigung für angemessen, der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung höchstens zulässig ist.
 - 2.3 In Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern halte ich für nicht mehr als einen weiteren Stellvertreter die für die beiden ersten Stellvertreter des Bürgermeisters vorgesehenen Beträge für angemessen.
 - 2.4 Als Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende halte ich höchstens den zweifachen Betrag der Aufwandsentschädigung für angemessen, der für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung höchstens zulässig ist.
 - 2.5 Bürgermeister oder Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach Nummern 2.1

bis 2.3; mehrere Aufwandsentschädigungen, die nach diesen Vorschriften zulässig sind, dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden.

Zu § 47

- 1 Auf Verlangen des Bürgermeisters hat der Gemeindedirektor jederzeit über alle Gemeindeangelegenheiten Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren (§ 40 Abs. 1 Satz 2). Von sich aus hat der Gemeindedirektor den Bürgermeister über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten (§ 47 Abs. 2).
- 2 Im Rahmen des § 47 Abs. 3 ist der Gemeindedirektor z. B. zuständig für die in § 16 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Aufgaben. Insoweit stehen weder dem Rat noch dem Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung Kontrollbefugnisse zu.

Zu § 49

- 1 Für den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen braucht der Bewerber weder einen vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungsweg zurückgelegt noch Prüfungen abgelegt zu haben. Er muß aber auf Grund seines Werdegangs und seiner beruflichen Tätigkeit Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben und Erfahrungen gesammelt haben, die ihn in die Lage versetzen, das Amt selbstverantwortlich und ordnungsgemäß zu führen. Langjährige Tätigkeit als Bürgermeister oder als Ratsmitglied, gewandtes Auftreten, Rednergabe und organisatorische Fähigkeiten allein genügen nicht, um diese Voraussetzungen zu erfüllen. Der Bewerber muß vielmehr als Verwaltungsfachmann auf Grund seines fachlichen Wissens und beruflichen Könnens den ihm gestellten Aufgaben gewachsen sein. Er muß auch die anfallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung beherrschen, um die ihm unterstellten Dienstkräfte als Vorgesetzter anweisen, fachlich beaufsichtigen und anleiten zu können.
- 2 Welche Anforderungen im Einzelfall an den Bewerber zu stellen sind, hängt weitgehend von den Gegebenheiten des jeweiligen Amtes und der Struktur des Amtsbezirks ab. Während von einem Bewerber für das Amt des Gemeindedirektors besonders umfassende Verwaltungskenntnisse zu fordern sind, muß bei einem Bewerber für das Amt eines Beigeordneten das für das betreffende Amt notwendige Fachwissen und erprobte Können vorhanden sein.
- 3 Die nach § 49 Abs. 1 Satz 2 gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen müssen bei Antritt des Amtes erfüllt sein. Es genügt nicht, daß der Bewerber auf Grund seiner Anlagen und Fähigkeiten in der Lage wäre, sich die für das Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen anzueignen.

Zu § 51

Ist nur ein Beigeordneter oder kein Beigeordneter vorhanden, kann der Rat einen weiteren Beamten bestellen, der die allgemeine Vertretung übernimmt, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist.

Zu § 55

§ 55 Abs. 1 betrifft nicht die internen Entscheidungsbefugnisse, sondern nur die äußere Vertretungsmacht.

Zu § 62

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich erstreckt sich nicht nur auf den Haushaltsplan, sondern auch auf die Haushaltsrechnung. Die Verpflichtung zum Ausgleich gilt auch für den Finanzplan (§ 24 Abs. 4 GemHVO).

Zu § 63

Bei der Entscheidung, ob ein Abweichen vom Grundsatz der Deckung durch spezielle Entgelte vertretbar und geboten ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei sind die finanzwirtschaftlichen sowie die sozialen u. ä. Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen.

Zu § 66

- 1 Die in § 66 Abs. 1 und 2 geregelte Verfahrensweise schließt Beratungen des Rates oder seiner Ausschüsse über die Haushaltssatzung vor ihrer Aufstellung oder Feststellung aus.
- 2 Die vorherige öffentliche Bekanntgabe im Sinne des § 66 Abs. 3 ist eine sonstige öffentliche Bekanntmachung nach § 37 Abs. 3.
- 3 Die Heilungsvorschriften des § 4 Abs. 6 GO finden auch auf die Haushaltssatzung Anwendung.

Zu § 67

Der Rat der Gemeinde sollte in der Hauptsatzung oder in anderer Weise den Inhalt der in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 und in Absatz 3 genannten Begriffe der „Erheblichkeit“ und der „Geringfügigkeit“ festlegen.

Zu § 69

- 1 Die Deckung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben muß, mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2, im Haushaltsjahr gewährleistet sein.
- 2 In der Hauptsatzung oder in anderer Weise sollte festgelegt werden, bis zu welcher Höhe über- oder außerplanmäßige Ausgaben als unerheblich anzusehen sind. Nicht erhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 71

Ob die Finanzierung der aus einer Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalten gesichert erscheint, ergibt sich in der Regel aus der Finanzplanung.

Zu § 72

- 1 Kredite dürfen nur zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfs und für Zwecke aufgenommen werden, die im Rahmen der Gemeindeaufgaben liegen. Die Weiterleitung oder Vermittlung von Krediten ist nicht Aufgabe der Gemeinden.
- 2 Bei der Genehmigung des Gesamtbetrages umfaßt die Prüfung der Aufsichtsbehörde alle Gesichtspunkte einer geordneten Haushaltswirtschaft. Dazu gehört insbesondere, daß die aus früheren und neu aufzunehmenden Krediten resultierenden Verpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen und für die Aufnahme von Krediten für bereits in der Planung befindliche unaufschiebbare Maßnahmen Raum bleibt. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden; sie kann insbesondere dahin gehend eingeschränkt werden, daß der jährliche Schuldendienst, der aus der Aufnahme der im Gesamtbetrag genehmigten Kredite resultiert, eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf.
- 3 Zu den nach § 72 Abs. 6 im einzelnen genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften gehören u. a. Schuldübernahmen, Kaufpreiskreditierungen und -verrentungen, der Abschluß von Bausparverträgen, Leasingverträgen und leasingähnlichen Rechtsgeschäften. Die Erteilung der Einzelgenehmigung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Rechtsgeschäfte (vgl. § 104). Für die Genehmigung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen (vgl. Nr. 2).
- 4 Der Verkehrsübung entspricht eine Sicherheitsleistung, wenn sie im Geschäftsverkehr, unter Berücksichtigung der besonderen Stellung der Gemeinden im Kreditgeschäft, üblich ist. Hiernach kann die Bestellung von Sicherheiten bei der Errichtung von Wohnhäusern sowie anderen Gebäuden, die für den geordneten Gang der Verwaltung entbehrlich sind, als der Verkehrsübung entsprechend angesehen werden, wenn die Sicherheit an diesen Grundstücken und nur bis zur Höhe der Baukosten bestellt wird.

Zu § 73

- 1 Bei der Übernahme von Bürgschaften für Unternehmen, an denen neben der Gemeinde weitere Gemeinden (GV) oder auch andere beteiligt sind, wird die Bürgschaft in der Regel nach dem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen sein. Die Übernahme von Bürgschaften zu Gunsten privater Unternehmen, an denen die Gemeinde nicht beteiligt ist, gehört grundsätzlich nicht zum Aufgabenkreis der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 2 Zu § 73 Abs. 3 wird insbesondere auf § 36 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes hingewiesen.

Zu § 77

- 1 Die Genehmigung zur unentgeltlichen Verfügung über Vermögensgegenstände aller Art soll nur in den Ausnahmefällen erteilt werden, in denen ein besonderer Grund die Abgabe des Vermögensgegenstandes rechtfertigt. Ein solcher Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn durch die unentgeltliche Verfügung eine Aufgabe, die sonst von der Gemeinde erfüllt werden müßte, gefördert wird oder wenn der Vermögensgegenstand für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht benötigt wird und durch seine Verwaltung und Unterhaltung Kosten verursacht werden, die im Verhältnis zu seinem Wert besonders hoch sind.
- 2 Vor der Veräußerung von Sachen mit besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert (§ 77 Abs. 3 Nr. 3) sind die fachlich zuständigen Stellen zu hören. Der besondere wissenschaftliche, geschichtliche oder künstlerische Wert eines Gegenstandes hängt nicht von seinem Sach- oder Geldwert ab. Der Begriff der „wesentlichen Veränderung“ wird nicht allein durch den äußeren Umfang der Veränderung bestimmt.

Zu § 81

Die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von § 81 Abs. 2 ist eine sonstige öffentliche Bekanntmachung nach § 37 Abs. 3.

Zu § 85

Sondervermögen und Treuhandvermögen, die nicht im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden, sind von den Verpflichtungen des § 70 vorerst freigestellt.

Zu § 87

Bei der Zusammenlegung von Stiftungen und der Umwandlung des Stiftungszwecks ist anzustreben, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie nach dem Willen des Stifters zukommen sollten, erhalten bleiben oder daß der Absicht des Stifters auf andere Weise Rechnung getragen wird.

Zu § 89

- 1 Bestehende Beteiligungen, die die Beteiligungsvoraussetzungen des § 89 Abs. 1, ggf. des § 89 Abs. 2 oder des § 92 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erfüllen, dürfen nach Artikel VII Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) beibehalten werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 1980 mit der Vorschrift in Einklang gebracht werden. Auf die dazu ggf. erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages (der Satzung) ist rechtzeitig hinzuwirken.
- 2 Wegen der aktienrechtlichen Vorschriften i. S. des § 89 Satz 1 Nr. 3 wird auf die §§ 148, 149, 151 bis 169 und § 177 Abs. 2 erster Halbsatz AktG, wegen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf die §§ 19 bis 22, 24 und 25 der Eigenbetriebsverordnung und die bis zum 31. 12. 1980 noch fortgeltenden ehem. reichsrechtlichen Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand verwiesen (vgl. Art. VIII Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 15. Mai

1979 (GV. NW. S. 408). Es genügt eine Bekanntmachung nach dem für die Gemeinde geltenden Bekanntmachungsrecht.

- 3 Die nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gegebenen Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten lassen z. B. auch zu, daß die Aufstellung des Jahresabschlusses entsprechend den aktienrechtlichen, die Prüfung jedoch entsprechend den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften erfolgt, etwa um die Betreuung, die das Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten als gesetzlicher Bilanzprüfer ausübt, beizubehalten.
- 4 Bei Ausnahmeanträgen nach § 89 Abs. 1 sollten die Gemeinden insbesondere bei Neugründungen und dem Eingehen neuer Beteiligungen beachten, daß es im allgemeinen den wohlverstandenen Interessen aller Beteiligten entspricht, wenn die Haftung begrenzt wird, wenn ausführlich Rechnung gelegt wird und wenn die Jahresabschlüsse regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer geprüft werden.
- 5 Solange die Eigenbetriebe auf Grund der Verwaltungsvorschrift zu § 85 von den Verpflichtungen des § 70 freigestellt sind, braucht auch von den Gesellschaften eine Finanzplanung gemäß § 89 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) nicht gefordert zu werden.

Zu § 90

- 1 § 90 unterscheidet nicht nach Unternehmensgegenständen und erfaßt daher z. B. auch solche Unternehmen, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten (vgl. § 88 Abs. 2).
- 2 Bei der Ausübung ihrer Rechte nach § 53 HGrG soll die Gemeinde im Interesse einer vollständigen und vergleichbaren Prüfung und Berichterstattung darauf hinwirken, daß nach den „Grundsätzen für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“ (Anlage zu Nr. 2 der VV zu § 68 LHO, - Vorl. VV - LHO -, RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) und nach dem vom Fachausschuß für kommunales Prüfungswesen beim Institut der Wirtschaftsprüfer empfohlenen Fragenkatalog (Fachnachrichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. 1978 S. 64, WPg 1978 S. 173) vorgegangen wird.
- 3 Es wird empfohlen, die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG möglichst in der Weise auszuüben, daß die Geschäftsführer, der Vorstand oder das entsprechende Organ durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung verpflichtet werden, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichts alljährlich zu veranlassen. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag (die Satzung) erübrigt sich, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung vorsehen, daß der Jahresabschluß entsprechend den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft wird.
- 4 Von den Verpflichtungen nach § 90 darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind in jedem Einzelfall aktenkundig zu machen.

Zu § 99

Stimmt in Gemeinden mit Rechnungsprüfungsämtern der Schlußbericht, der vom Rechnungsprüfungsausschuß vorzulegen ist, nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes überein, so ist die abweichende Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 101

Das Rechnungsprüfungsamt ist unbeschadet seiner unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

Zu § 102

- 1 Die Prüfung nach Abs. 1 Nr. 4 erstreckt sich auf alle ADV-Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft, nicht nur auf den Bereich der in § 79 Abs. 2 genannten Kassengeschäfte und des Rechnungswesens.

- 2 Die Verpflichtung nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 besteht auch dann, wenn mehrere Gemeinden dasselbe Programm verwenden. In diesen Fällen genügt es jedoch, wenn das Programm - unabhängig, ob es in einer eigenen, einer gemeinsam mit anderen betriebenen oder in einer fremden Anlage verwandt wird - vor seiner Anwendung von einem Rechnungsprüfungsamt geprüft worden ist, dem die Prüfung von den beteiligten Gemeinden nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) übertragen wurde. Ändert eine Gemeinde ein bereits geprüftes Programm, so ist die Änderung vor Anwendung des Programms vom Rechnungsprüfungsamt dieser Gemeinde zu prüfen.

Zu § 103

- 1 Prüfungsziel der überörtlichen Prüfung ist die Feststellung, ob die Vorschriften des VI. Teils „Gemeindefinanzwirtschaft“ der Gemeindeordnung sowie der übrigen Gesetze und Rechtsverordnungen, die sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und ihrer Sondervermögen auswirken, beachtet worden sind. Die örtliche Rechnungsprüfung gehört im Sinne des § 103 Abs. 1 zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens ihrer Sondervermögen. Doppelprüfungen sollten möglichst vermieden werden; die Gemeindeprüfungsämter entscheiden jedoch eigenverantwortlich, inwieweit Prüfungsunterlagen und Prüfungsergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung und der Jahresabschlußprüfung herangezogen und ob die Aufgaben nach § 102 als erfüllt angesehen werden können.
- 2 Überörtliche Prüfungen müssen zeitnah durchgeführt werden und ihre Ergebnisse den Gemeinden selbst und den Aufsichtsbehörden alsbald zur Verfügung stehen, damit sie bei der künftigen Gestaltung der Haushalts- und Wirtschaftsführung berücksichtigt werden können. Der zweckmäßige Einsatz der Prüfungsorgane kann es rechtfertigen, zwei Haushaltsjahre in einer überörtlichen Prüfung zusammenzufassen.
- 3 Bis zum Erlass einer Prüfungsverordnung gem. § 119 Abs. 2 Nr. 11 finden die bisherigen Bestimmungen zur überörtlichen Prüfung (§§ 122 bis 125 und 127 Pr Gemeindefinanzgesetz - PrGS. NW. S. 14/SGV. NW. 2023) in sinngemäßer Anpassung an die Gemeindeordnung weiterhin Anwendung.

Zu § 103a

Bis zum Inkrafttreten der Vorschrift (1. Januar 1981) verbleibt es bezüglich der Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe bei den bisherigen Vorschriften.

Zu § 106a

Für Anliegen der Gemeinden an oberste Landesbehörden - bei kreisangehörigen Gemeinden auch Landesmittelbehörden - und an oberste Bundesbehörden ist der Dienstweg einzuhalten. Eingaben und Berichte, die unter Umgehung des Dienstweges vorgelegt werden, gehen unerledigt zurück.

Eingaben, die der Landesregierung vom Landtag zugeleitet werden und Angelegenheiten einer Gemeinde zum Gegenstand haben, werden unter Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde unmittelbar der Gemeinde zugeleitet. Die Eingabe ist von der Gemeinde mit größtmöglicher Beschleunigung und unter besonderer Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten zu bearbeiten. Die Stellungnahme ist immer über die Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Zu § 107

Das Unterrichtsrecht der Aufsichtsbehörde erstreckt sich auf alle die Gemeinde betreffenden Vorgänge. Hierbei ist es der Aufsichtsbehörde freigestellt, ob sie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen will.

Zu § 108

Die Aufhebung eines rechtswidrigen Beschlusses des Rates oder eines Ausschusses setzt immer eine vorherige Beanstandung durch den Gemeindegeldirektor und eine

nochmalige Beratung im Rat oder Ausschuß voraus. Kommt der Gemeindedirektor der Anweisung zur Beanstandung eines Beschlusses nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde den Beschluß selbst beanstanden.

Zu § 109

- 1 Zu den Pflichten oder Aufgaben der Gemeinde im Sinne des § 109 Abs. 1 gehören alle auf einer gültigen Rechtsnorm beruhenden oder von ihr ausgehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Nicht hierunter fallen die rein bürgerlich-rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinden, deren Durchsetzung das Gesetz dem ordentlichen Rechtsweg überläßt.
- 2 Die Aufsichtsbehörde ist bei der Ersatzvornahme befugt, jede hierzu erforderliche rechtserhebliche Erklärung für die Gemeinde abzugeben sowie jedes Recht der Gemeinde auf dem Gebiete des öffentlichen wie des privaten Rechts mit voller Rechtswirksamkeit für die Gemeinde und für Dritte auszuüben.

Zu § 112

Die Gemeindeordnung ist ein Gesetz im Sinne des § 88 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, das von der Durchführung eines Vorverfahrens entbindet. § 112 betrifft nur Maßnahmen nach den §§ 107 bis 111.

Zu § 114

- 1 § 114 gilt nur in Fällen der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung, nicht auch in Fällen der Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen. Auch bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen bestehen zwei Einschränkungen:
 - a) Soweit es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt, finden ausschließlich und ohne jede Einschränkung die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung.
 - b) Soweit es sich um Geldforderungen handelt, die im Verwaltungszwangverfahren beizutreiben sind, gilt § 114 gleichfalls nicht; die Vollstreckung ist aber in § 70 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NW – im wesentlichen in gleicher Weise geregelt.
- 2 Voraussetzung einer Zwangsvollstreckung ist ihre Zulassung durch die Aufsichtsbehörde. Die Zulassungsverfügung ist an sich keine Maßnahme der Zwangsvollstreckung. Sie eröffnet nur hinsichtlich der Gegenstände, in die vollstreckt werden darf, und hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem die Vollstreckung zulässig ist, den Weg der Zwangsvollstreckung. Einwendungen gegen den dem Vollstreckungstitel zugrunde liegenden Anspruch sind nach den Vorschriften der ZPO geltend zu machen; sie haben auf die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Zulassung der Zwangsvollstreckung keinen Einfluß. Die Zwangsvollstreckung selbst vollzieht sich alsdann innerhalb des durch die Zulassungsverfügung bestimmten Rahmens ausschließlich nach den Vorschriften der ZPO.

Es ist Sache des Gläubigers, die Zulassungsverfügung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen; dabei hat er gleichzeitig die Vermögensgegenstände zu bezeichnen, in die er vollstrecken will.

Hierdurch wird der RdErl. v. 14. 4. 1975 (MBL NW. S. 762/SMBl. NW. 2020) aufgehoben.

– MBL NW. 1979 S. 1938.

2021

Verwaltungsvorschriften zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1979
III A 1 – 10.10 – 6760/79

Auf Grund des § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 612/SGV. NW. 2021) werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

Zu § 2a

Zuständige Behörden können nicht nur die Aufsichtsbehörden, sondern auch andere Stellen, z. B. militärische Dienststellen, sein.

Zu § 3

- 1 Jede Hauptsatzung muß Bestimmungen enthalten über
 - die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (§ 3 Abs. 4 und § 29 Abs. 3 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung),
 - die Genehmigung von Verträgen des Kreises mit Kreistags- und Ausschußmitgliedern, mit dem Oberkreisdirektor und den leitenden Dienstkräften des Kreises (§ 20 Abs. 1 Buchstabe r),
 - den Ersatz des Verdienstausfalls (Höchstbetrag, Regelstundensatz, Stundensatz für Hausfrauen) für Kreistagsmitglieder, Mitglieder des Kreisausschusses und Mitglieder von Ausschüssen (§ 22 Abs. 4),
 - die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes für Kreistagsmitglieder, Mitglieder des Kreisausschusses und Mitglieder von Ausschüssen (§ 22 Abs. 5) und für den Landrat (§ 33 Abs. 1 Satz 1) sowie die Höchstzahl der Fraktionssitzungen für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist.
- 2 Angelegenheiten, die nur in der Hauptsatzung verbindlich geregelt werden können, sind
 - Akteneinsichtsrecht für Ausschußvorsitzende (§ 20 Abs. 2),
 - die Festsetzung eines täglichen oder monatlichen Höchstbetrages für den Ersatz des Verdienstausfalls (§ 22 Abs. 4),
 - die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Stellvertreter des Landrats und für Fraktionsvorsitzende (§ 33 Abs. 1 Satz 2),
 - die Einrichtung einer Wahlbeamtenstelle für den allgemeinen Vertreter des Oberkreisdirektors (§ 38 Abs. 2 Satz 2),
 - abweichende Zuständigkeitsregelungen für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Angestellten und Arbeiter (§ 41 Abs. 2),
 - abweichende Regelungen für die Unterzeichnung der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern (§ 41 Abs. 4).
- 3.1 Durch § 3 Abs. 6 sollen Satzungen oder ortsrechtliche Bestimmungen der Kreise, wie z. B. ordnungsbehördliche Verordnungen und Rechtsverordnungen, nur insoweit geschützt werden, als unbekannte Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr die Unwirksamkeit der Satzung oder ortsrechtlichen Bestimmung zur Folge haben sollen.
- 3.11 Unter Berufung auf § 3 Abs. 6 können keine Verfahrens- und Formverstöße als unbeachtlich angesehen werden, die dem Kreis bekannt sind. Die Hauptverwaltungsbeamten haben ihrer Beanstandungspflicht nachzukommen.
- 3.12 Die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 1 Buchst. b) setzt die Beachtung aller Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung voraus, deren Nichtbeachtung die Unwirksamkeit der Satzung zur Folge hätte.
- 3.13 Die Rüge kann von jedermann erhoben werden. Die Beantwortung eines Schreibens, durch das eine Rüge erhoben worden ist, ist kein Verwaltungsakt.
- 3.14 An die Voraussetzung, daß die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache zu bezeichnen sind, dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Eine paragraphengenaue Bezeichnung der verletzten Rechtsvorschrift ist nicht erforderlich.

- 3.15 Eine Rüge gegenüber dem Kreis kann auch dadurch vorgenommen werden, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften in Verfahren erfolgt, an denen der Kreis beteiligt ist.
- 3.16 Die Entscheidung des Kreises über die Berechtigung einer Rüge ist für eine spätere gerichtliche Überprüfung ohne Bedeutung. Nach einer Rüge kann sich der Kreis insoweit niemandem gegenüber mehr auf die Wirkung des § 3 Abs. 6 berufen.
- 3.2 Wird in der öffentlichen Bekanntmachung der Hinweis nach § 3 Abs. 6 Satz 2 unterlassen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der Satzung oder ortsrechtlichen Bestimmung zur Folge. Das Unterlassen des Hinweises hat nur die Wirkung, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zeitlich unbeschränkt geltend gemacht werden kann. Da nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 6 Satz 2 schon bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen ist, ist es nicht möglich, den Hinweis getrennt nachzuholen.

Zu § 9

Einer Entscheidung des Innenministers nach § 9 Abs. 1 Satz 2 bedarf es

- a) bei jeder Änderung der Namen von Kreisen und
- b) bei jeder Änderung der Schreibweise dieser Kreisnamen.

Zu § 10

- 1 Jeder Kreis ist zur Führung eines Dienstsiegels verpflichtet. Soweit Kreise das Recht zur Wappenführung besitzen, führen sie ihr Wappen im Dienstsiegel. Kreise, die kein eigenes Wappen führen, verwenden nach § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937) – SGV. NW. 113 – als Dienstsiegel das kleine Landessiegel in abgewandelter Form.
- 2 Abgesehen von den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen sollen die Kreise das Dienstsiegel insbesondere in den Fällen der §§ 40 und 41 verwenden.

Zu § 13

- 1 Gebietsänderungen sind staatliche Organisationsakte; sie unterliegen nicht der Verfügungsgewalt der beteiligten Kreise. In einem Gebietsänderungsvertrag können demnach Vereinbarungen wirksam nur über solche Angelegenheiten getroffen werden, die aus Anlaß einer Gebietsänderung und zur Abwicklung ihrer Folgen geregelt werden müssen (§ 13 Satz 1).
- 2 Bei der Bestimmung der Einzelheiten stehen der Aufsichtsbehörde grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung wie den Beteiligten eines Gebietsänderungsvertrages. Regelmäßig wird sich die Aufsichtsbehörde jedoch auf solche Bestimmungen zu beschränken haben, die aus Anlaß einer Gebietsänderung unbedingt geregelt werden müssen.

Zu § 14

Nach Abschluß der Verhandlungen über die Gebietsänderungsverträge oder über die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde über die Einzelheiten der Gebietsänderung (§ 13) hat die Aufsichtsbehörde dem Innenminister auf dem Dienstweg zu berichten. In dem Bericht ist zum Ausdruck zu bringen, ob aus der Sicht der Landesplanung Bedenken gegen die beabsichtigte Gebietsänderung bestehen.

Der Bericht muß im einzelnen Aufschluß geben über

1. den Umfang der Gebietsänderung nach der Fläche;
2. die Zahl der von der Gebietsänderung betroffenen Einwohner und Gemeinden;
3. die haushaltsmäßigen Auswirkungen; die Haushaltspläne der betroffenen Kreise sind beizufügen.

Dem Bericht sind beizufügen:

1. die Niederschriften über die Beschlüsse der beteiligten Vertretungen, aus denen das Abstimmungsergebnis hervorgehen muß;

2. die genehmigten Gebietsänderungsverträge oder die von der Aufsichtsbehörde bestimmten Einzelheiten der Gebietsänderung;
3. die Stellungnahmen der unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaften;
4. eine Karte im Maßstab 1:50 000, erforderlichenfalls auch eine Karte 1:5000 und Flurkarten, aus denen die vorgesehenen Gebietsänderungen und die bisherigen Kreisgrenzen zu ersehen sind.

Zu § 18

Auf die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 20 bis 25 der Gemeindeordnung wird hingewiesen.

Zu § 20

- 1 Auskunft und Akteneinsicht nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 darf der Oberkreisdirektor grundsätzlich nur bei Angelegenheiten verweigern, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschrift übertragen sind (§ 37 Buchst. f) und die zugleich auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigungen der Geheimhaltung unterliegen (§ 16 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz i. V. m. §§ 2 a und 32 a Kreisordnung).

- 2 Ausschußvorsitzende haben für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses das gleiche Auskunftsrecht wie der Landrat. Akteneinsichtsrechte haben sie nach Maßgabe der Hauptsatzung.

- 3 Der Kreistag kann einem von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern allgemein oder in einem näher zu bestimmenden Umfang das Recht einräumen, nach § 20 Abs. 2 Satz 3 vom Oberkreisdirektor Akteneinsicht zu verlangen, soweit diese Akten nicht die zivile Verteidigung betreffen und der Geheimhaltung unterliegen.

Die Befugnis zur Akteneinsicht kann auch bestehenden Ausschüssen, wie z. B. dem Rechnungsprüfungsausschuß, übertragen werden.

- 4 Zu § 20 Abs. 4 wird auf § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung, der über § 22 Abs. 2 entsprechend anzuwenden ist, und auf § 27 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 22

- 1 Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder von Ausschüssen dürfen sich durch ihr Mandat in ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Tätigkeit keine Vorteile verschaffen. Sie sollen stets prüfen, ob der Eindruck einer unzulässigen Verquickung der ehrenamtlichen Tätigkeit mit ihren persönlichen Interessen entstehen kann.

- 2 Der Umfang der Auskünfte, die die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben müssen (§ 22 Abs. 2 Satz 2), ist vom Kreistag festzulegen. Die Auskünfte sollen es dem Kreistag ermöglichen, Interessenkonflikte einzelner zu erkennen und zu beurteilen. Aufstellungen über die Höhe der Einnahmen und den Umfang des Vermögens dürfen nicht verlangt werden.

Da die Auskünfte vertraulich zu behandeln sind (§ 22 Abs. 2 Satz 4), dürfen sie zwar im Einzelfall Kreistagsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse, nicht aber der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

- 3 Ersatz des Verdienstausfalls kann nicht nur für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuß- und Ausschußsitzungen, sondern für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben, geltend gemacht werden; hierzu gehören z. B. auch Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Kreistags-, Kreisausschuß- und Ausschußsitzungen dienen, sowie sonstige vom Kreistag oder Kreisausschuß gebilligte Tätigkeiten für den Kreis, wie Dienstreisen. Die Verdienstausfallentschädigung muß ihrer Höhe nach so bemessen sein, daß der Charakter des Ehrenamtes gewahrt bleibt.

- 3.1 Als regelmäßige Arbeitszeit gilt diejenige Arbeitszeit, während der von den einzelnen Kreistagsmitgliedern und den Mitgliedern des Kreisausschusses und

- von Ausschüssen gewöhnlich ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechend tatsächlich Arbeit geleistet wird. Einnahmen aus Nebentätigkeiten oder Einnahmen, die möglicherweise außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätten erzielt werden können, müssen deshalb außer Betracht bleiben.
- 3.2 Ersichtlich keine Nachteile hat ein Kreistagsmitglied, ein Mitglied des Kreisausschusses oder eines Ausschusses, das wegen eines festen Einkommens keine Verdiensteinbußen durch die Teilnahme an Sitzungen erleidet. Hierzu zählen grundsätzlich zum Beispiel Beamte, Pensionäre und Rentner, deren Dienst- und Versorgungsbezüge von ihrer Tätigkeit als Kreistags-, Kreisausschuß- oder Ausschußmitglied nicht berührt werden. Ersichtlich keine Nachteile sind dann anzunehmen, wenn der Verdienstaussfall außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit entstanden ist.
- 3.3 Der Regelstundensatz soll so bemessen werden, daß individuelle Abrechnungen für die Unselbständigen, Selbständigen und Hausfrauen in deren Interesse und im Sinne einer möglichst großen Verwaltungsvereinfachung vermieden werden.
- 3.4 Bei der Festlegung des für alle geltenden Höchstbetrages sollte ein Durchschnittswert zugrunde gelegt werden, der den tatsächlichen durchschnittlichen Einkommensverhältnissen der amtierenden Kreistagsmitglieder gerecht wird.
- 3.5 Sofern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, einen täglichen Höchstbetrag festzusetzen, sollte das Achtfache des Regelstundensatzes für ganztägige Sitzungen nicht überschritten werden. Monatliche Höchstbeträge sind so festzusetzen, daß der Charakter der ehrenamtlichen Tätigkeit deutlich erkennbar bleibt.
- 3.6 Für die einzelnen Personengruppen gilt darüber hinaus folgendes:
- 3.61 Unselbständige, die den Regelstundensatz nicht in Anspruch nehmen, müssen den tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall im einzelnen nachweisen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Verdienstaussfallentschädigung mit dem Arbeitgeber des Kreistags-, Kreisausschuß- oder Ausschußmitgliedes abgerechnet wird, sofern der Arbeitgeber berechtigt ist, für den Arbeitsausfall Abzüge vom Lohn oder der Vergütung zu machen und dies auch tatsächlich tut, und wenn das Kreistags-, Kreisausschuß- oder Ausschußmitglied seine Ansprüche an den Arbeitgeber abgetreten hat. Bei dieser Art der Abrechnung können indirekte Lohn- oder Gehaltsbestandteile berücksichtigt werden.
- Überstunden im Sinne der Tarifverträge (z. B. § 17 BAT) sind nur dann Bestandteil der regelmäßigen Arbeitszeit, wenn die Ableistung dieser Überstunden einer ständigen Übung entspricht.
- 3.62 Hausfrauen erhalten einen besonderen Stundensatz, um Nachteile bei der Betreuung der Familie möglichst weitgehend und auf möglichst einfache Weise auszugleichen; unter gleichen Voraussetzungen kann der Stundensatz auch Männern gezahlt werden. Ein Stundensatz für Hausfrauen kann jedoch dann nicht gezahlt werden, wenn der wesentliche Beitrag zum Unterhalt der Familie aus einer anderen Erwerbstätigkeit erbracht wird. Einkünfte aus früherer Tätigkeit, z. B. Rente, müssen außer Betracht bleiben. In der Regel ist es angebracht, den Stundensatz für Hausfrauen in derselben Höhe wie den Regelstundensatz festzulegen.
- Dieser Stundensatz kann dann überschritten werden, wenn die Kosten einer notwendigen Vertretung geltend gemacht werden. Kosten der notwendigen Vertretung sind die Kosten, die entstehen, weil sich die Hausfrau für die Zeit, in der sie an Kreistags-, Kreisausschuß- oder Ausschußsitzungen teilnimmt, vertreten lassen muß.
- 3.63 Selbständige haben die Höhe des Ausfalls ihres Einkommens glaubhaft darzulegen. Dazu genügt in der Regel eine Versicherung des Antragstellers anhand geeigneter Unterlagen. Hierzu zählt auch die Bezugnahme auf allgemeine Erfahrungswerte z. B. der Kammern oder der Berufsverbände. Im Rahmen der Glaubhaftmachung sind gegebenenfalls auch die Kosten für eine Ersatzkraft zu berücksichtigen.
- Die Höhe der im Einzelfall auszahlenden Verdienstaussfallpauschale wird nach billigem Ermessen festgesetzt. Es besteht kein unmittelbarer Anspruch auf Auszahlung der Verdienstaussfallentschädigung in der glaubhaft gemachten Höhe, vielmehr nur ein Anspruch darauf, daß der Kreis das ihm zustehende Ermessen fehlerfrei ausübt. Im Rahmen dieses Ermessens ist zu bestimmen, wie das glaubhaft gemachte Einkommen auf einen Stundensatz umzurechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit wird, von Ausnahmen abgesehen, im allgemeinen spätestens um 19 Uhr enden.
- Die Verdienstaussfallpauschale sollte jährlich überprüft werden. Anlässlich der Überprüfung sollte das Kreistags-, Kreisausschuß- oder Ausschußmitglied jeweils erneut aufgefordert werden, Angaben über die Höhe seines Verdienstaussfalls zu machen.
- 4.1 Der Begriff „Fraktionssitzungen“ braucht nicht eng ausgelegt zu werden. Es genügt, daß die Sitzung von der Fraktion anberaumt wurde, zumal der Kreistag die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, angemessen begrenzen muß. Es bleibt den Fraktionen überlassen, ob sie zu Fraktionssitzungen sachkundige Bürger (Ausschußmitglieder) hinzuziehen.
- 4.2 Aufwandsentschädigungen müssen in DM-Beträgen ausgewiesen werden.
- 4.3 Die nach § 6 Abs. 1 EntschVO zulässige Erstattung von Fahrkosten von der für das Mandat maßgeblichen Wohnung (nicht Beschäftigungsort) zum Sitzungsort und zurück kann pauschaliert werden. Eine solche Pauschalierung ist entweder nach § 6 Abs. 2 EntschVO durch die Bewilligung von Freifahrtscheinen (Freifahrkarten) oder durch eine laufende Pauschvergütung nach Maßgabe des § 17 Landesreisekostengesetz möglich. Wird die Fahrkostenerstattung pauschaliert, ist daneben eine Einzelabrechnung, z. B. nach § 6 Abs. 3 EntschVO, nicht mehr zulässig.
- 5 § 22 Abs. 6 gewährt Kreistagsmitgliedern oder Mitgliedern des Kreisausschusses oder von Ausschüssen den gleichen Schutz, den Landtagsabgeordnete nach Artikel 46 der Landesverfassung genießen. Der Begriff „Tätigkeit“ in § 22 Abs. 6 Satz 3 umfaßt nicht nur die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuß- und Ausschußsitzungen, sondern alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben.
- Ob eine Tätigkeit der Wahrnehmung des Mandats dient, ist vom Kreistag, Kreisausschuß oder Ausschuß, nicht aber vom Arbeitgeber zu entscheiden; bei Terminplanungen soll auf die Interessen der Arbeitgeber im Rahmen des Möglichen Rücksicht genommen werden. Das gilt auch für die Gewährung von Urlaub nach § 101 Abs. 4 LBG.
- 6.1 Fraktionen haben die Aufgabe, die Zusammenarbeit des Kreistages zu erleichtern und eine zügige Bewältigung der Aufgaben des Kreistages zu ermöglichen. Nur im Rahmen dieser Aufgabenstellung können den Fraktionen Zuschüsse zur Bestreitung ihres persönlichen und sachlichen Aufwandes gewährt werden. Daher dürfen die Zuschüsse an die Fraktionen nicht der Finanzierung der Parteien und Wählergruppen dienen. Eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig. Die Zuwendungen an Fraktionen dürfen zudem nicht ein Ersatz für Aufwendungen sein, der einzelnen Kreistags-, Kreisausschuß- oder Ausschußmitgliedern entsteht und deshalb bereits im Rahmen der Aufwandsentschädigung nach § 22 Abs. 5 abgegolten ist. Dies ist bereits bei der Veranschlagung von Zuwendungen an die Fraktionen im Haushaltsplan zu berücksichtigen. Werden den Fraktionen zur Abdeckung ihrer Geschäftsbedürfnisse Sachleistungen gewährt, werden diese bei den jeweiligen Haushaltsstellen erläutert.
- 6.2 Durch den nach § 22 Abs. 7 letzter Satz zu führenden Verwendungsnachweis soll die zweckentsprechende

Verwendung der Zuwendungen an die Fraktionen sichergestellt werden. Er ist in „einfacher Form“ zu führen, d. h., daß zumindest die wesentlichen Ausgabenarten, z. B. Personalausgaben, Bürokosten, Reisekosten, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung der Fraktionsmitglieder, summarisch darzustellen sind. Für die in diesem Rahmen mögliche überörtliche Prüfung sind geeignete Unterlagen bereitzuhalten.

- 6.3 Die Vorsitzenden der Fraktionen versichern, daß die Haushaltsmittel und die Sachleistungen bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen gemäß Ziffer 6.1 verwendet worden sind.

Zu § 23

- 1 Außer den in § 23 Abs. 2 genannten Angelegenheiten ist in der Geschäftsordnung auch zu regeln, was das Gesetz an anderer Stelle ausdrücklich dorthin verweist; § 22 Abs. 7, § 25 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 3, § 27 Abs. 1 Satz 2, § 28 Abs. 2 und § 32 Abs. 3 sind zu beachten.
- 2 Der Kreistag kann nach § 23 Abs. 2 Satz 2 nur den Inhalt und den Umfang des Fragerechts der Kreistagsmitglieder regeln, er kann das Fragerecht nicht ausschließen. Inhalt und Umfang des Fragerechts sollen so geregelt werden, daß sowohl den Informationswünschen der Kreistagsmitglieder Rechnung getragen wird als auch ein geordneter Ablauf der Kreistagssitzungen gewährleistet bleibt. Diese Bestimmung gilt gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 und § 32 Abs. 4 Satz 1 auch für den Kreisausschuß und die Ausschüsse.

Zu § 24

- 1 Der Landrat, seine beiden Stellvertreter und etwaige weitere Stellvertreter werden mit Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 2 Bei der Wahl der Stellvertreter des Landrats muß der Kreistag die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegen. Es ist unzulässig, gleichberechtigte Stellvertreter zu bestellen, da Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt werden.
- 3 Die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form kann z. B. in der Weise vollzogen werden, daß die Kreistagsmitglieder durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:
„Ich verpflichte mich, daß ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.“
Sachkundige Bürger, die nach § 32 Abs. 3 und 5 zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt werden, können vom Ausschußvorsitzenden eingeführt und verpflichtet werden.
- 4 Ebenso wie bei der Wahl des Landrats und seiner Stellvertreter ist auch bei der Entscheidung über einen Abberufungsantrag nach § 24 Abs. 4 eine Aussprache nicht statthaft. Der Abberufungsantrag darf in der Sitzung auch nicht begründet werden, weil eine solche Begründung bereits als Beginn einer Aussprache zu werten ist. Auch wenn das Gesetz das nicht ausdrücklich vorschreibt, sollte mit Rücksicht auf das nach § 24 Abs. 2 festgelegte Verfahren über Abberufungsanträge geheim abgestimmt werden.

Zu § 25

- 1 Die Tagesordnung muß festlegen, welche Angelegenheiten der Kreistag im einzelnen in seiner nächsten Sitzung behandeln wird. Allgemein gehaltene Angaben (wie z. B. „Bauangelegenheiten“) kennzeichnen für sich allein nicht genügend den Beratungsgegenstand. Andererseits braucht der Tagesordnungspunkt nicht bis in alle Einzelheiten beschrieben zu werden; es genügt ein schlagwortartiger Hinweis.

- 2 Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit können in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden werden. Nur die Begründung und die Beratung solcher Anträge verweist das Gesetz in die nichtöffentliche Sitzung. Wird bei einem solchen Antrag lediglich auf die Geschäftsordnung hingewiesen, handelt es sich noch nicht um eine Begründung, die den Ausschluß der Öffentlichkeit erforderlich macht.

Zu § 26

Für Ausschüsse ist zusätzlich § 32 Abs. 5 Satz 5 zu beachten.

Zu § 27

- 1 Offen abgestimmt wird, wenn die Stimmabgabe erkennbar, also nicht geheim ist. Auch in einer nichtöffentlichen Sitzung wird in der Regel offen abgestimmt.
- 2 Stimmen, die bei Wahlen für einen nicht vorgeschlagenen Bewerber abgegeben werden, sind gültig, da das Gesetz nicht vorschreibt, daß vor der Wahl bestimmte Bewerber namhaft gemacht werden. Die für den zuvor nicht genannten Bewerber abgegebenen Stimmen sind demnach bei der Berechnung der Mehrheit nach § 27 Abs. 5 mitzurechnen.

- 3 Soweit der Kreistag sich nicht auf eine Ausschußbesetzung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 einigen kann, sind die Ausschußsitze nach folgender Berechnungsmethode zu ermitteln:

$$\frac{\text{Stimmzahl für einen Wahlvorschlag} \times \text{Zahl der Ausschußsitze}}{\text{Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen}}$$

Beispiel:

Für die Besetzung eines Ausschusses mit 13 Sitzen entfallen bei 51 abgegebenen gültigen Stimmen auf den Vorschlag A 25 Stimmen, den Vorschlag B 19 Stimmen und den Vorschlag C 7 Stimmen. Daraus ergibt sich unter Anwendung obiger Formel:

$$\begin{aligned} \frac{25 \times 13}{51} &= 6,37 \\ \frac{19 \times 13}{51} &= 4,84 \\ \frac{7 \times 13}{51} &= 1,78 \end{aligned}$$

Nach § 27 Abs. 3 Satz 4 werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich ganze Zahlen ergeben; danach entfallen auf

Vorschlag A 6 Sitze,
Vorschlag B 4 Sitze,
Vorschlag C 1 Sitz.

Da durch die bisherige Sitzuteilung erst 11 der 13 Ausschußsitze besetzt worden sind, entfallen nach § 27 Abs. 3 Satz 5 auf die beiden Vorschläge mit den höchsten Zahlenbruchteilen – also die Vorschläge B und C – jeweils ein weiterer Sitz. Somit wird der Ausschuß wie folgt besetzt:

Vorschlag A 6 Sitze,
Vorschlag B 5 Sitze,
Vorschlag C 2 Sitze.

- 4 Auch die stellvertretenden Ausschußmitglieder müssen vom Kreistag gewählt werden. Soweit die Fraktionen wünschen, daß jedes Kreistagsmitglied, das einem Ausschuß nicht angehört, jedes Ausschußmitglied seiner Fraktion vertreten kann, empfiehlt sich folgendes Verfahren: Alle Kreistagsmitglieder werden in die Wahlvorschläge aufgenommen und der Kreistag einigt sich darauf, daß alle nicht als Mitglied eines Ausschusses gewählten Kreistagsmitglieder in einer bestimmten Reihenfolge als stellvertretende Ausschußmitglieder tätig werden können. Die von den Fraktionen nach § 32 Abs. 3 Satz 6 zu benennenden Mitglieder mit beratender Stimme werden dagegen vom Kreistag durch Mehrheitsbeschluß bestellt.
- 5 Der Kreistag kann ein Ausschußmitglied selbst dann nicht durch Mehrheitsbeschluß abberufen, wenn dieses Ausschußmitglied durch ein Mitglied derselben Fraktion oder Gruppe ersetzt werden soll. Ein solcher Beschluß würde ebenso wie ein Mehrheitsbeschluß über

die Neubesetzung eines frei gewordenen Ausschußsitzes gegen die Grundsätze der Verhältniswahl verstoßen. Frei gewordene Ausschußsitze kann der Kreistag also nur neu besetzen, indem er entweder den Ausschuß durch Beschluß auflöst und ihn insgesamt neu wählt oder indem er das fehlende Mitglied einstimmig ersetzt.

Zu § 28

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet der Landrat allein, wie zu verfahren ist. Das gilt z. B. auch, wenn zu entscheiden ist, über welchen von mehreren Anträgen zu demselben Tagesordnungspunkt zuerst abzustimmen ist.

Zu § 29

1 Dem Wunsch von Einwohnern, Niederschriften über öffentliche Sitzungen einzusehen, sollte entsprochen werden, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen.

2 Sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 29 Abs. 3 sind alle durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, die nicht Erlaß von Ortsrecht zum Gegenstand haben (z. B. nach § 25 Abs. 1 oder nach § 42 KrO i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 1 und § 81 Abs. 2 Satz 1 GO). Auf sie finden die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen geltenden Bestimmungen, also insbesondere die Bekanntmachungsverordnung, sinngemäß Anwendung. Diese Verweisung bedeutet nicht, daß jede (sonstige) öffentliche Bekanntmachung vom Landrat zu unterzeichnen wäre; hierzu kann auch der Oberkreisdirektor auf Grund seiner Zuständigkeit für die Durchführung von Beschlüssen des Kreistags und des Kreisausschusses (§ 37 Buchst. c) oder auf Grund von eigenen Entscheidungsbefugnissen (§ 34 Abs. 4; § 37 Buchstaben a und f) berechtigt sein.

Soweit nicht durch sondergesetzliche Bestimmungen ausdrücklich anderes bestimmt ist (z. B. im Kommunalwahlrecht - vgl. § 93 Kommunalwahlverordnung - und in § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes), muß jedoch die Form einheitlich für alle öffentlichen Bekanntmachungen des Kreises festgelegt werden.

Zu § 31

1 Der Oberkreisdirektor ist nach § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 zur Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse verpflichtet. Nach § 46 Abs. 3 i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 GO kann er hierzu von der Aufsichtsbehörde angewiesen werden. Außerdem kann er bei einem Verstoß gegen diese Pflicht disziplinarisch zur Verantwortung gezogen und gegebenenfalls schadensersatzpflichtig gemacht werden.

2 Beschlüsse im Sinne des § 31 sind sowohl Mehrheitsbeschlüsse (§ 27 Abs. 1) als auch Wahlen (z. B. § 24 Abs. 2, § 27 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 1 und 2).

3 Entscheidet der Kreistag nach § 31 Abs. 3 über den Beschluß des Kreisausschusses und bestätigt er diesen Beschluß, braucht der Kreistagsbeschluß nicht erneut beanstandet zu werden; der Oberkreisdirektor hat danach sogleich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen (§ 31 Abs. 2 Satz 4).

Zu § 32

1 Zu den Ausschüssen im Sinne des § 32 Abs. 3 Satz 6 gehören auch die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Ausschüsse und diejenigen Ausschüsse, bei denen eine Mitwirkung beratender Mitglieder kraft sondergesetzlicher Vorschrift nicht ausgeschlossen ist (z. B. Jugendwohlfahrtsausschuß, Schulausschuß, Wahlprüfungsausschuß). Beratende Mitglieder können nicht bestellt werden, z. B. für den Gutachterausschuß, den Umlegungsausschuß, den Wahlausschuß, den Polizeibeirat, den Verwaltungsrat der Sparkasse.

Da beratende Mitglieder nach § 32 Abs. 3 Satz 7 vom Kreistag bestellt werden, findet § 27 Abs. 3 keine Anwendung.

2 Sachkundige Bürger (§ 32 Abs. 3 und Abs. 5) können dem Kreistag angehören, wenn sie nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts wählbar sind und kein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung besteht (Inkompatibilität). Soweit sie Stimmrecht erhalten (§ 32 Abs. 5) sind sie nach § 27 Abs. 3 zusammen mit den Kreistagsmitgliedern in einem Wahlgang zu wählen.

3 Das Verfahren über die Verteilung und Zuteilung der Ausschußvorsitze betrifft den Rechnungsprüfungsausschuß, alle freiwilligen Ausschüsse, den Schulausschuß und den Wahlprüfungsausschuß; ausgenommen bleiben der Kreisausschuß, der Werksausschuß und der Jugendwohlfahrtsausschuß. Außerdem gilt § 32 Abs. 6 nicht für Ausschüsse und Beiräte, für die besondere Regelungen über die Wahl bzw. Bestellung des Vorsitzenden bestehen, z. B. den Gutachterausschuß, den Verwaltungsrat der Sparkassen, den Polizeibeirat und den Landschaftsbeirat.

4 Für die Verteilung und Zuteilung der stellvertretenden Ausschußvorsitze sollte der Kreistag zuvor entscheiden, ob das Höchstzahlenverfahren fortgesetzt oder von vorn begonnen werden soll.

Zu § 32a

1 Art und Umfang der Befugnisse des Ausschusses richten sich danach, welche Befugnisse dem Kreistag oder dem Kreisausschuß in Angelegenheiten der zivilen Verteidigung an sich zuständen.

2 Die Zahl der Ausschußmitglieder ist möglichst klein zu halten.

Zu § 33

1 Der Landrat, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden haben wie jedes Kreistagsmitglied Anspruch auf die nach § 22 Abs. 4 und 5 zulässigen Entschädigungen. Das gilt nicht nur für den Ersatz des Verdienstausfalls, der wegen der größeren Inanspruchnahme im allgemeinen höher liegen wird als bei Kreistagsmitgliedern, sondern auch für die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Neben diesen Entschädigungen erhalten sie außerdem eine Aufwandsentschädigung nach § 33 Abs. 1.

2 Auf Grund des § 33 Abs. 2 ergeben folgende allgemeine Richtlinien über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für den Landrat, seine Stellvertreter und Fraktionsvorsitzende:

2.1 Als Aufwandsentschädigung für den Landrat halte ich höchstens den dreifachen Betrag der Aufwandsentschädigung für angemessen, der für Kreistagsmitglieder in Kreisen gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung höchstens zulässig ist.

2.2 Als Aufwandsentschädigung für nicht mehr als zwei Stellvertreter des Landrats halte ich höchstens den zweifachen Betrag der Aufwandsentschädigung für angemessen, der für Kreistagsmitglieder in Kreisen gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung höchstens zulässig ist.

2.3 Als Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende halte ich höchstens den zweifachen Betrag der Aufwandsentschädigung für angemessen, der für Kreistagsmitglieder in Kreisen gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung höchstens zulässig ist.

2.4 Landräte oder Stellvertreter des Landrats, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach Nr. 2.1 oder 2.2; mehrere Aufwandsentschädigungen, die nach diesen Vorschriften zulässig sind, dürfen nicht nebeneinander gezahlt werden.

Zu § 34

1 Der Kreisausschuß hat das Recht, bei der Durchführung von Weisungen der Aufsichtsbehörden den ordnungsge-

mäßen Geschäftsablauf zu überwachen und kann dabei, wie bei allen anderen Zuständigkeiten und Geschäften des Kreises, Hinweise für die künftige Erledigung gleichartiger Angelegenheiten geben. Dem Kreisausschuß steht bei der Geschäftsführung und bei Maßnahmen, die dem Oberkreisdirektor als Träger der staatlichen Verwaltung obliegen kein Überwachungsrecht zu (vgl. §§ 47 ff); auf § 49 Abs. 2 wird hingewiesen.

- 2 In Angelegenheiten eines Eigenbetriebes und eines Krankenhauses sind bei Dringlichkeitsentscheidungen die besonderen Vorschriften des § 5 Abs. 6 der EigVO und § 7 Abs. 6 GemKHB VO zu beachten.

Zu § 35

- 1 Eine Gruppe im Sinne des § 35 Abs. 2 und 3 bilden jeweils die Kreistagsmitglieder, die einen Wahlvorschlag für die Wahl nach § 27 Abs. 3 gemacht haben; das können also auch mehrere Fraktionen sein, die sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag geeinigt haben. Ein Wechsel in der Gruppenzugehörigkeit nach der Wahl hat keinen Einfluß auf die Mitgliedschaft im Kreisausschuß.
- 2 Der stellvertretende Landrat ist nicht kraft Amtes stellvertretender Vorsitzender des Kreisausschusses. Nach § 35 Abs. 3 letzter Satz muß der Kreisausschuß aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden wählen.

Zu § 38

Einer Bestätigung bedarf auch die Wiederwahl.

Zu § 46

Für Anliegen der Kreise an oberste Landesbehörden und an oberste Bundesbehörden ist der Dienstweg einzuhalten. Eingaben und Berichte, die unter Umgehung des Dienstweges vorgelegt werden, gehen unerledigt zurück.

Eingaben, die der Landesregierung vom Landtag zugeleitet werden und Angelegenheiten eines Kreises zum Gegenstand haben, werden unter Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde unmittelbar dem Kreis zugeleitet. Die Eingabe ist vom Kreis mit größtmöglicher Beschleunigung und unter besonderer Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten zu bearbeiten. Die Stellungnahme ist immer über die Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Zu § 47

- 1 Die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde gehören nicht zu den Aufgaben des Kreises. Der

Kreistag kann sich deshalb mit diesen Angelegenheiten nicht befassen.

- 2 Als untere staatliche Verwaltungsbehörde führt der Oberkreisdirektor den Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde“. Als Dienstsiegel führt er nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937) – SGV. NW. 113 –, das kleine Landessiegel. Soweit der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde nach dem Polizeigesetz als Kreispolizeibehörde tätig wird, lautet die Bezeichnung: „Der Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde“. Als Dienstsiegel führt er das kleine Landessiegel in verkleinerter Form auf einem zwölfzackigen Stern nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956.

Zu § 52

- 1 Nicht zu Ehrenbeamten zu ernennen sind die nach § 36 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 3 Satz 7 bestellten Mitglieder mit beratender Stimme.
- 2 § 41 Abs. 1 gilt nicht für Mitglieder des Kreisausschusses. Für sie nimmt nach § 183 Abs. 3 Satz 2 LBG die Aufsichtsbehörde die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.

Zu den Befugnissen des Dienstvorgesetzten, die die Aufsichtsbehörde wahrnimmt, gehört z. B. die Abnahme des Dienstes (§ 61 LBG); dabei bestehen keine Bedenken, wenn im Einzelfall die Aufsichtsbehörde selbst nur die Vereidigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses vornimmt und die anderen Mitglieder durch diesen namens der Aufsichtsbehörde vereidigen läßt.

Hierdurch wird der RdErl. v. 14. 4. 1975 (MBI. NW. S. 780/SMBI. NW. 2021) aufgehoben.

Gleichzeitig werden aufgehoben

1. RdErl. v. 11. 8. 1973 (MBI. NW. S. 1352/SMBI. NW. 2020),
2. RdErl. v. 20. 7. 1961 (SMBI. NW. 2021),
3. RdErl. v. 2. 7. 1962 (MBI. NW. S. 1240/SMBI. NW. 55),
4. RdErl. v. 29. 3. 1955 (MBI. NW. S. 651/SMBI. NW. 2020),
5. RdErl. v. 29. 5. 1959 (MBI. NW. S. 1397/SMBI. NW. 2020),
6. RdErl. v. 14. 6. 1966 (MBI. NW. S. 1302/SMBI. NW. 2020).

– MBI. NW. 1979 S. 1948.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf